VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND DIE SCHAFFUNG EINES

RICHTERDIENSTGESETZES

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist **22. September 2006**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 2

Zuständiges Ressort 2

Betroffene Stellen 2

I. Vernehmlassungsbericht der Regierung 3

1. Ausgangslage 3

2. Vorgehen 5

3. Schwerpunkte der Vorlage für ein Richterdienstgesetz 7

3.1 Gliederung 7
3.2 Abänderung der Verfassung 7
3.3 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-5) 8
3.4 Dienstrecht (Art. 6 bis 35) 9
3.5 Disziplinarrecht (Art. 36 bis 70) 10
3.6 Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 71 bis 73) 11

4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln 11

4.1 Verfassung 11
4.2 Richterdienstgesetz 12

II. Vernehmlassungsvorlagen 45

Vorlage 1 45
Vorlage 2 46

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Vernehmlassungsberichtes wird für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit die erforderliche dienstrechtliche Grundlage geschaffen. Bis anhin fehlte eine klare Rechtsgrundlage für die Rechte und Pflichten der Richter sowie für deren disziplinarische Verantwortlichkeit. Das Richterdienstgesetz fasst die bisher verstreuten Bestimmungen zum Dienstverhältnis der Richter in einem Erlass zusammen und schliesst die Lücken der heutigen Gesetzgebung. Das Richterdienstgesetz bildet die Ergänzung zu den organisatorischen und verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen des Gerichtsorganisationsgesetzes. Es schafft die wesentlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung der richterlichen Unabhängigkeit. Das Richterdienstgesetz sieht für die Richter als Magistratsperson ein eigenes, auf die richterliche Funktion abgestimmtes Dienstrecht vor. Das Personalrecht für die Landesverwaltung findet auf die Richter grundsätzlich keine Anwendung. In einzelnen Punkten (Besoldung, Urlaub, Pensionierung) verweist jedoch das Richterdienstgesetz auf die für das Personal der Landesverwaltung gültigen Regelungen. Nicht abgeändert durch das neue Richterdienstgesetz wird das Richterbestellungsverfahren, wie es im Jahre 2003 in einem besonderen Gesetz geregelt wurde. Der Erlass des Richterdienstgesetzes bedingt eine Anpassung von Art. 101 der Landesverfassung betreffend Einsetzung des Obersten Gerichtshofes als Dienst- und Disziplinargericht.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE STELLEN

Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof

Vaduz, 11. Juli 2006
RA 2006/1865-1601/1623

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Im Fürstentum Liechtenstein fehlt zurzeit ein eigenes Dienstrecht für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Bestimmungen, die das Dienstverhältnis der Richter betreffen, befinden sich übergeordnet in der Landesverfassung (Art. 95 ff.). Hier ist vor allem die Unabhängigkeit der Richter festgehalten. Ausserdem ist in Art. 101 geregelt, dass das Obergericht die Disziplinargewalt über die Landrichter ausübt. Der Oberste Gerichtshof ist die Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Obergerichts und zugleich Beschwerdeinstanz in Disziplinarangelegenheiten der Landrichter.

Im Gerichtsorganisationsgesetz vom 7. April 1922 finden sich weitere Bestimmungen, die dem Dienstrecht zuzuordnen sind, wie die Beeidigung in § 20 und die Wählbarkeit in § 21. Zudem sind einzelne Bestimmungen des Besoldungsgesetzes, der dazu gehörenden Verordnungen und anderer arbeitsrechtlichen Gesetze für die Richter anwendbar. Die Regelungen sind jedoch unvollständig und zuwenig auf die richterlichen Verhältnisse angepasst, was dazu führt, dass in weiten Gebieten keine dienstrechtlichen Bestimmungen für Richter bestehen. Rudimentäre Vorschriften über das Disziplinarverfahren bestehen im Beamtengesetz, wobei diese höchstens sinngemäss für die Richter als Magistratspersonen angewendet werden können.

Die heutige Situation ist historisch erklärbar. Über Jahrzehnte gab es im Fürstentum Liechtenstein nur einen hauptamtlichen Richter. Bis anfangs der Achtziger-

jahre bestand das Landrichterkollegium aus fünf hauptamtlichen Richtern und dem Präsidenten. Deshalb gab es kein Bedürfnis nach einem besonderen Richterdienstgesetz.

Diese Situation hat sich in den letzten zwanzig Jahren grundlegend geändert. Einerseits sind die Aufgaben der Gerichte durch den wirtschaftlichen Aufschwung des Landes und die rasch voranschreitende internationale Verflechtung stark angestiegen. Andererseits ist Liechtenstein stärker im Blickpunkt von internationalen Wirtschaftskreisen und der Staatengemeinschaft, was sich auch auf die Anforderungen an die Justiz auswirkte. Dies zeigte sich gerade im Jahr 2000, als auch Schwächen in der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit von ausländischer Seite beanstandet wurden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit 17 vollamtlichen Land- und Oberrichtern die ordentlichen Gerichte im Fürstentum Liechtenstein eine Grösse erreicht haben, wie sie einem kleineren Landgericht in Österreich oder einem mittleren Kantonsgericht in der Schweiz entspricht. Aus der Zahl der Richter ergibt sich, dass es öfter zu Richterwechseln kommt und auch vermehrt Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Richtern anfallen.

Die derzeitige Situation bezüglich der dienstrechtlichen Stellung der Richter steht im Widerspruch zu den Empfehlungen des Europarates. Mit dem neuen Richterdienstgesetz ist eine Anpassung an den internationalen Standard (Empfehlung des Ministerkomitees über die Unabhängigkeit, Wirksamkeit und Rolle der Richter vom 13. Oktober 1994 sowie der Europäischen Charta über die Stellung der Richter) möglich.

Aus diesen Gründen ist der Erlass eines Richterdienstgesetzes im Zusammenhang mit der Modernisierung der Gerichtsstrukturen unumgänglich. Die wesentlichen Elemente des neuen Gesetzes sind:

- Schaffung klarer gesetzlichen Grundlagen für das Dienstrecht der Richter;
- Vereinheitlichung des Dienstverhältnisses für alle vollamtlichen und nebenamtlichen Richter;

- Abschaffung der Amtsdauer für die vollamtlichen Senatsvorsitzenden des Obergerichtes;
- Regelung der Ausbildungserfordernisse und Ernennungsvoraussetzungen für vollamtliche Richter;
- Definition der Rechte und Pflichten der Richter, klare Abgrenzung von den dienstrechtlichen Bestimmungen für das Personal der Landesverwaltung;
- Regelung der Richterausbildung;
- Regelung des Disziplinarrechts für Richter sowie des Disziplinarverfahrens;
- Festlegung der dienst- und disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten.

Es ist geplant, das neue Richterdienstgesetz gleichzeitig mit dem total revidierten Gerichtsorganisationsgesetz in Kraft zu setzen. Unverändert bestehen bleiben die Vorschriften zur Bestellung von Richtern, die im Richterbestellungsgesetz vom 26. November 2003 festgehalten sind.

2. VORGEHEN

Bereits im Jahr 2000 erarbeitete ein Landrichter einen ersten Entwurf für ein Richterdienstgesetz. Dieser wurde jedoch nicht mehr weiterbearbeitet und ist durch die seitherige Entwicklung überholt. Im Jahr 2003 wurde als erster Reformschritt das Richterbestellungsverfahren neu geregelt. Die neuen Verfahrensbestimmungen sind im Richterbestellungsgesetz festgehalten.

Aufgrund der Resultate der durch einen externen Experten durchgeführten Organisationsanalyse der ordentlichen Gerichte wurden die Arbeiten zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes wieder aufgenommen. Gleichzeitig wurde der Bedarf nach verbindlichen Regeln zu den Rechten und Pflichten der Richter manifest. Im parallel laufenden Revisionsprozess für ein neues Staatspersonalgesetz zeigte sich klar, dass das Dienstrecht der Richter in einem speziellen Erlass geregelt werden muss. Die dienstrechtlichen Unterschiede zwischen den Angestellten

der Landesverwaltung und den Richtern sind zu gross, als dass eine sinngemässe Anwendung des Personalrechts des Staatspersonals auf Richter möglich ist. Deshalb beschloss die Regierung, gleichzeitig mit dem Gerichtsorganisationsgesetz auch ein neues Richterdienstgesetz erarbeiten zu lassen.

Als Vorlage für das Richterdienstgesetzes dienen die Systematik und teilweise auch die Bestimmungen des österreichischen Richterdienstgesetzes, da die Gerichtsorganisation in der Republik Österreich vom System her ähnlich wie im Fürstentum Liechtenstein ist. Das Heranziehen von entsprechenden Schweizer Normen ist wenig sinnvoll, weil dort die Richter auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt sind und das Dienstrecht, soweit es überhaupt für Richter besonders ausgestaltet ist, kantonal zersplittert und sehr unterschiedlich geregelt ist. Allerdings können die Bestimmungen aus Österreich, die für rund 1'800 richterliche Beamte erforderlich sind, für Liechtenstein wesentlich gekürzt werden. Hingegen ist aus grundrechtlichen Erwägungen beim Disziplinarverfahren eine ähnliche Regelungsdichte erforderlich, obwohl nicht mit vielen derartigen Verfahren zu rechnen sein wird.

Basierend auf der ursprünglichen Gesetzesvorlage und dem österreichischen Richterdienstgesetz erarbeitete der beauftragte externe Experte unter Mitwirkung eines Landrichters und Mitarbeitern der Regierung ein neues Richterdienstgesetz. Die Redaktionsarbeiten wurden von einem Steuerungsausschuss begleitet, der aus folgenden Mitgliedern bestand:

- Otmar Hasler, Regierungschef
- Norbert Hemmerle, Regierungssekretär
- Dr. Hans Jörg Rück, Präsident des Obersten Gerichtshofs
- Max Bizozzero, Obergerichtspräsident
- Dr. Benedikt Marxer, Landgerichtsvorstand
- Peter Mella, Vorsteher Amt für Personal und Organisation

Im Winter 2005/2006 fand eine informelle Vorvernehmlassung zum Entwurf für ein Richterdienstgesetz in den Ordentlichen Gerichten und bei Mitgliedern des Richterauswahlgremiums statt. In verschiedenen Punkten wurde ausschliessend der Gesetzentwurf überarbeitet.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE FÜR EIN RICHTERDIENST-GESETZ

3.1 Gliederung

Die Vorlage des Richterdienstgesetzes ist in die folgenden Kapitel unterteilt:

I. Abänderung der Verfassung

II. Allgemeine Bestimmungen

III. Dienstrecht

IV. Disziplinarrecht

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die einzelnen Abschnitte sollen nachfolgend kurz dargelegt werden.

3.2 Abänderung der Verfassung

Der Erlass eines Richterdienstgesetzes und die Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes erfordern die Abänderung der Landesverfassung in einem Punkt. Art. 101 der Landesverfassung regelt die Zuständigkeit in Disziplinarsachen der Gerichte. Neu liegt die Disziplinargerichtsbarkeit über die Richter in der Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes, wobei dieser seine Funktion durch rechtskundige Einzelrichter oder durch den Disziplinarsenat wahrnimmt. Die genaue Zuständigkeit wird durch Art. 40 des Richterdienstgesetzes bestimmt. Die bisherige Regelung umfasste auch die disziplinarische Verantwortung der nichtrichterlichen Angestellten (Art. 101 Abs. 1 LV). Das „Disziplinarrecht“ für das

nicht-richterliche Personal soll künftig im neuen Staatspersonalgesetz geregelt werden. Die im in diesem Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung entspricht weitestgehend der bisherigen Praxis, wonach dienstrechtliche Massnahmen mit einschneidendem Charakter auch bei den nicht-richterlichen Angestellte der Gerichte durch die Regierung verfügt wurden. Deshalb soll Art. 101 Abs. 1 der Landesverfassung revidiert werden. Der bisherige Abs. 1 Satz 1 von Art. 101, wonach einer der Landrichter zum Vorstand des Landgerichtes zu ernennen ist, soll weggelassen werden. Wie beim Obergericht und beim Obersten Gerichtshof soll die Wahl des Landgerichtspräsidenten neu auf Stufe Gesetz geregelt werden. Die Wahl des Landgerichtspräsidenten wird auch in Zukunft durch das Richterauswahlgremium erfolgen .

3.3 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-5)

Das erste Kapitel enthält den Geltungsbereich des Gesetzes und verschiedene Begriffsbestimmungen. Das Gesetz findet Anwendung auf alle Richter des Landgerichts, des Obergerichts und des Obersten Gerichtshofs. Es hat keine Gültigkeit für die Richter der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verwaltungs- und Staatsgerichtshof) oder auf Mitglieder gerichtsähnlicher Kommissionen. Für diese Gerichte bestehen besondere gesetzliche Vorschriften und andere Verhältnisse als an den ordentlichen Gerichten. Deshalb ist ein Einbezug dieser Richter ins Richterdienstgesetz nicht zweckmässig.

Definiert werden in den Artikeln 2, 3 und 4 die voll- und nebenamtlichen Richter, die Ad-hoc-Richter und die Richteramtsanwärter. Wesentlich ist im Weiteren die rechtliche Festlegung der fundamentalen Grundsätze der Rechtspflege in einem demokratischen Rechtsstaat, nämlich die Unabhängigkeit, die Unabsetzbarkeit und die Unversetzbarkeit der Richter.

3.4 Dienstrecht (Art. 6 bis 35)

Im zweiten Kapitel wird das Dienstrecht der Richter geregelt. Die Abschnitte A und B dieses Kapitels befassen sich vor allem mit dem richterlichen Vorbereitungsdienst und der Ausbildung der Richter bis zur Ernennungsreife. Heute sind überhaupt keine diesbezüglichen Bestimmungen vorhanden. Die Einführung einer eigenen Richterprüfung scheint anders als in Österreich nicht opportun. Es ist zweckmässig, bei dem nunmehr seit einiger Zeit praktizierten System zu bleiben. Die Rechtsanwaltsprüfung ersetzt eine spezielle Richterprüfung. Diese Regelung hat den Vorteil, dass die Richterausbildung im Verhältnis zur Ausbildung in anderen Staaten verkürzt werden kann, da ja von einer forensischen Ausbildung beim Rechtsanwalt ausgegangen werden kann.

Im Abschnitt C sind die Bestimmungen über die Ernennung zum Richter enthalten. Wesentlich ist dabei, dass auch in Zukunft im Fürstentum Liechtenstein nicht nur vollamtliche, sondern auch nebenamtliche Richter tätig sein werden. Überdies soll in Ausnahmesituationen die Ernennung von Ad-hoc-Richtern möglich sein. Besonders berücksichtigt wird, dass auch in Zukunft die Rekrutierung von Richtern aus dem benachbarten Ausland offen bleiben muss. Die Erfahrungen zeigen, dass im Fürstentum Liechtenstein nicht immer genügend geeignete Bewerber gefunden werden können. Für Bewerber ohne liechtensteinische Staatsangehörigkeit soll die sonst erforderliche Richteramtsausbildung und die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung wegfallen, wenn sie als vollamtlicher Richter oder Gerichtsschreiber in der Republik Österreich oder der Schweiz während fünf Jahren tätig waren und österreichische oder schweizerische Staatsangehörige sind. Der Erfahrung im Richterberuf wird die Tätigkeit als Rechtsanwalt im Fürstentum Liechtenstein gleichgestellt, wobei hier eine Praxiserfahrung von 10 Jahren verlangt wird.

Im Abschnitt D sind die Rechte und Pflichten der Richter festgehalten. Neben den allgemeinen Pflichten der Richter (Art. 18) werden einige Pflichten detaillierter

als bisher geregelt, wie z.B. Mitwirkungspflichten (Art. 18 Abs. 3), die Aufnahme von Nebenbeschäftigungen (Art. 23) und die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht (Art. 20). Was die Rechte der Richter betrifft, so kann teilweise auf andere Gesetze verwiesen werden. So gilt für die finanziellen Ansprüche der Richter (Art. 24 und 25) das Besoldungsgesetz, für die Regelung des Urlaubs und der dienstfreien Tage (Art. 26) sowie den Datenschutz (Art. 27) das Staatspersonalgesetz. Die berufliche Vorsorge der Richter richtet sich nach dem Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal.

In den Abschnitten E und F geht es um die Verwendung von vollamtlichen Richtern für Verwaltungsaufgaben (Art. 28) und die Auflösung des Dienstverhältnisses von vollamtlichen und nebenamtlichen Richtern. Nach dem bisherigen Recht gibt es keine Vorschriften, was mit einem Richter zu tun ist, der z.B. aufgrund einer Geisteskrankheit nicht mehr arbeitsfähig ist, oder mangels Schuld nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wie es z.B. bei Alkoholismus der Fall sein kann. Da bei Richtern eine einfache Kündigung nicht möglich ist, wird in diesen Fällen die Enthebung vom Dienst durch ein Richtergremium (Dienstgericht) vorgesehen. Es handelt sich dabei um den Obersten Gerichtshof, der als Dienstgericht entscheidet.

3.5 Disziplinarrecht (Art. 36 bis 70)

Das dritte Kapitel umfasst das Disziplinarrecht, welches möglichst eng der österreichischen Rezeptionsvorlage nachgebildet ist und sich zumindest grob an die Bestimmungen der liechtensteinischen Strafprozessordnung anlehnt. Wesentlich ist, dass neu der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht eingesetzt wird. Disziplinarfälle von Oberrichtern und Landrichtern beurteilt ein rechtskundiger Oberstrichter als Einzelrichter. Gegen dessen Disziplinarerkenntnisse ist die Beschwerde an einen aus drei rechtskundigen Oberstrichtern bestehenden Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes möglich. Dieser Disziplinarsenat ist zudem erste Instanz in Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Obersten Gerichtsho-

fes. In diesen Fällen ist der Instanzenzug erschöpft. Deshalb gibt es kein Rechtsmittel gegen Erkenntnisse in Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarsenat.

Da in Liechtenstein mit grösster Wahrscheinlichkeit nur wenige Disziplinarfälle zu erwarten sind, ist eine Anlehnung des Disziplinarrechtes an die österreichische Rezeptionsvorlage wichtig, um auf eine gefestigte Rechtsprechung zurückgreifen zu können.

3.6 Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 71 bis 73)

Das vierte Kapitel der Übergangs- und Schlussbestimmungen ist sehr kurz. Es legt die Anwendbarkeit des bisherigen und des neuen Verfahrens sowie Übergangsbestimmungen für voll- und nebenamtliche Richter fest.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Verfassung

Zu Art. 101

Artikel 101 der Landesverfassung wird an das neue Richterdienstgesetz angepasst. Die disziplinarrechtliche Zuständigkeit liegt neu einheitlich für die Richter aller drei Gerichte beim Obersten Gerichtshof. Art. 101 der Landesverfassung lautet deshalb neu: "Der Oberste Gerichtshof ist nach Massgabe des Gesetzes zuständig für die Disziplinargerichtsbarkeit über die Richter der ordentlichen Gerichte". Die „disziplinarische“ Verantwortlichkeit des nicht-richterlichen Personals soll im neuen Staatspersonalgesetz geregelt werden. Das nicht-richterliche Personal wird damit demselben Regime wie die Angestellten der Landesverwaltung unterstellt.

4.2 Richterdienstgesetz

Zu Art. 1 und 2 - Geltungsbereich, Richter

Mit der Definition in Art. 2 Abs. 1 ist klargestellt, dass das Richterdienstgesetz nur auf die Richter der ordentlichen Gerichte (Landgericht, Obergericht und Oberster Gerichtshof) anzuwenden ist. Es gilt nicht für die Richter der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (Verwaltungs- und Staatsgerichtshof) oder für die Mitglieder gerichtsähnlicher Kommissionen. In Art. 2 Abs. 2 werden die fundamentalen Grundsätze der Rechtspflege in einem demokratischen Rechtsstaat festgelegt, nämlich die Unabhängigkeit, die Unabsetzbarkeit und die Unversetzbarkeit der Richter. In Art. 99 Abs. 2 der Landesverfassung ist nur die Unabhängigkeit von der Einwirkung durch die Regierung festgehalten. Ausnahmen von der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit eines Richters finden sich insbesondere im Disziplinarrecht sowie in den Bestimmungen über die administrative Dienstenthebung (Art. 32). Die Unabhängigkeit der Richter bezieht sich auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit, nicht auf die Tätigkeit im Rahmen der Justizverwaltung oder auf die Ausübung von Nebenbeschäftigungen. Auch wenn ein Richter Aufgaben der Justizverwaltung zu erledigen hat und somit weisungsgebunden ist, bleibt er unabsetzbar, da die Funktion des Richters durch die Ausübung von Justizverwaltungsaufgaben nicht verloren geht. Es kann also der Präsident eines Gerichtes, der in Justizverwaltungsaufgaben tätig ist, nicht durch die weisungsberechtigte Aufsichtsbehörde abgesetzt werden.

Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit ist die Bestimmung von Art. 2 Abs. 3, mit welcher den Richtern die Ausübung eines politischen Amtes auf Landesebene untersagt wird. Auf Gemeindeebene ist das Verbot gelockert, indem es nur für die Funktion des Gemeindevorstehers gilt. Eine Mitwirkung von Richtern in kommunalen Behörden ist somit möglich, darf jedoch gemäss Art. 23 bei vollamtlichen Richtern die Erfüllung der Dienstpflichten nicht behindern.

Zu Art. 3 - Ad-hoc-Richter

Neu ist für die ordentlichen Gerichte auch die Möglichkeit der Ernennung eines Ad-hoc-Richters für einen bestimmten Fall oder eine zusammenhängende Gruppe von Fällen vorgesehen. Es hat sich gerade in der jüngeren Vergangenheit gezeigt, dass wegen Ausgeschlossenheit von Richtern, besonders beim Landgericht, die Bestellung eines Richters für einen bestimmten Fall notwendig werden kann. Das Bedürfnis nach einem Ad-hoc-Richter kann auch dann eintreten, wenn ein Grossverfahren die Erledigung anderer Geschäfte so hindert, dass die Rechtspflege in bestimmten Sparten wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem soll bei Tod oder Krankheit einzelner Richter die Möglichkeit bestehen, einen Ad-hoc-Richter zu ernennen. Die Zuteilung der Geschäfte an den Ad-hoc-Richter ist letztlich Gegenstand der Geschäftsverteilung.

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Ausschreibungsverfahren für die Suche eines Ad-hoc-Richters nicht durchgeführt werden kann, da typischerweise sehr rasch gehandelt werden muss. Im Übrigen richtet sich das Verfahren zur Bestellung von Ad-hoc-Richtern nach dem Richterbestellungsgesetz. Die Bewerber für das Amt eines Ad-hoc-Richters müssen die gleichen Ernennungserfordernisse wie der zu ersetzende Richter erfüllen. Die Bestellung von Ad-hoc-Richtern soll mit Zurückhaltung und in Beachtung des Rechts auf den ordentlichen Richter angewendet werden. Es geht in erster Linie um jene Fälle, in denen ein Gericht wegen Verhinderung aller Stellvertreter oder ausserordentlichem Geschäftsanfall nicht mehr funktionsfähig ist.

Zu Art. 4 - Richteramtsanwärter

Derzeit sind die Voraussetzungen, die für eine Ernennung zum Richter vorliegen müssen, in Liechtenstein nicht geregelt. Dementsprechend fehlen auch irgendwelche Vorschriften über die Ausbildung eines Juristen zum Richter. Mit der Einführung des Richteramtsanwärters wird neu dieses Ausbildungsstadium klar definiert. Ein ähnlicher Vorbereitungsdienst ist auch beim Rechtspfleger vorgesehen. Im Gesetzentwurf ist ein Vorbereitungsdienst ohne spezielle Richterprüfung vorgese-

hen. Es wäre jedoch möglich, in Anlehnung an das Rechtspflegergesetz eine Abschlussprüfung auch für Richteramtsanwärter einzuführen. Die Richteramtsanwärter sind Landesangestellte, allerdings ist ihre Anstellung für die Zeit ihrer Ausbildung befristet. Das Dienstverhältnis der Richteramtsanwärter richtet sich grundsätzlich nach dem Staatspersonalgesetz, wobei bezüglich Aufnahmeerfordernisse und Ausbildung im Richterdienstgesetz besondere Regelungen vorgesehen sind.

Zu Art. 5 - Personenbezeichnungen

Diese Bestimmung stellt die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich der Richter und der Richteramtsanwärter klar.

Zu Art. 6 - Aufnahme in das Dienstverhältnis

Die Ernennung zum Richteramtsanwärter erfolgt durch die Regierung. Richteramtsanwärterstellen sind vor der Besetzung durch die Regierung öffentlich auszuschreiben. Bei der Auswahl der Bewerber soll der Landgerichtspräsident als Dienstaufsichtsinhaber mitwirken, indem er in die Bewerbungsunterlagen Einsicht nimmt, an der Begutachtung der Bewerber teilnimmt und der Regierung einen Vorschlag zur Ernennung abgibt. Die Ernennung von Richteramtsanwärtern beschränkt sich auf liechtensteinische Staatsangehörige. Neben der Staatsangehörigkeit gelten die volle Handlungsfähigkeit, die grundsätzliche Eignung für den Richterberuf und die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Fürstentum Liechtenstein die Aufnahmeerfordernisse.

Ein besonderer Stellenwert kommt der Voraussetzung der uneingeschränkten persönlichen, geistigen und fachlichen Eignung zu. Die persönliche Eignung setzt nicht nur ein ehrenhaftes Vorleben voraus, sondern erfordert darüber hinaus eine Gesamtpersönlichkeit, die den Aufnahmebewerber als Mensch für den Richterberuf prädestiniert. Die Richter müssen körperlich in der Lage sein, ihr Amt auszuüben, d.h. sie dürfen nicht blind, taub oder stumm sein. Art. 6 Abs. 3 Bst. d schreibt vor, dass der Richteramtsanwärter über die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsprüfung verfügt.

Zu Art. 7 - Dienstzeit

Der Richteramtsanwärter unterliegt den Weisungen des jeweiligen dienstlichen Vorgesetzten. Durch Art. 7 ist klargestellt, dass sich die dienstliche Anwesenheit der Richteramtsanwärter nach den Erfordernissen der Ausbildung zu bestimmen hat. Selbstverständlich beträgt auch für Richteramtsanwärter die Wochenarbeitszeit 42 Stunden. Es obliegt dem jeweiligen Ausbildungsrichter, die dienstliche Anwesenheit in Bezug auf die Erfordernisse der Ausbildung zu kontrollieren.

Zu Art. 8 - Kündigung und fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses

Da die Richteramtsanwärter in einem befristeten Dienstverhältnis stehen, kann dieses, falls ein Kündigungsgrund vorliegt, von der Regierung unter Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit der Zustellung der Kündigung zu laufen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses kann auch durch den Richteramtsanwärter erfolgen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, der die Fortsetzung des Dienstverhältnisses als unzumutbar erscheinen lässt, ist nach Art. 25 des Entwurfs zum Staatspersonalgesetz die fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses möglich.

Der unbefriedigende Arbeitserfolg stellt einen Kündigungsgrund dar. Ein unbefriedigender Arbeitserfolg liegt insbesondere dann vor, wenn sich während der Ausbildung herausstellt, dass wesentliche Fähigkeiten für den Richterberuf fehlen oder wenn der Richteramtsanwärter an der Ausbildung kein Interesse zeigt und er die ihm aufgetragene Arbeit unbefriedigend erledigt. Ein pflichtwidriges Verhalten ausserhalb des Dienstes kann ebenfalls einen Kündigungsgrund darstellen.

Wenn Richteramtsanwärter durch ein Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, muss die Dienstentlassung sofort vollzogen werden. Diese Bestimmung beruht auf § 27 Abs. 1 StGB, wonach mit der Verurteilung von Gesetzes wegen der Verlust des Amtes verbunden ist.

Zu Art. 9 - Dauer und Ablauf des Vorbereitungsdienstes

Diese Bestimmung schreibt die derzeit nicht gesetzlich geregelte aber dennoch angewandte Praxis fest. Im Verhältnis zu den Ausbildungszeiten im Ausland ist eine Ausbildung von der Dauer eines Jahres sehr kurz. Allerdings ist dazu anzufügen, dass zur einjährigen Ausbildung als Richteramtsanwärter noch das sechsmonatige Gerichtspraktikum vor der Rechtsanwaltsprüfung hinzu kommt. Eine andere Regelung mit einer längeren Ausbildungsdauer scheint in Liechtenstein wenig zweckmässig. Im Gegensatz zu anderen Ländern ist davon auszugehen, dass nicht ständig Richteramtsanwärterstellen besetzt sind, da der Bedarf an Richtern abhängig von Pensionierungen, Austritten und allenfalls Aufstockungen ist. Müssen Richteramtsanwärter z.B. bei Austritt eines Richters drei oder vier Jahre ausgebildet werden, würde dies zu Personalproblemen führen. Überdies ist davon auszugehen, dass bei einer so langen Ausbildungszeit bei reduziertem Gehalt kaum Richteramtsanwärter zu finden wären. Dies umso mehr, als für die Anstellung als Richteramtsanwärter die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung gefordert wird und somit auch die Tätigkeit als Rechtsanwalt jedem Kandidaten als Alternative offen steht.

Die Ausbildung hat zumindest während sechs Monaten beim Landgericht zu erfolgen, wobei es möglich ist, dass der andere Teil der Ausbildung beim Obergericht oder bei der Staatsanwaltschaft geleistet wird. Offen bleibt auch die Möglichkeit, die sich bisher in der Praxis schon bewährt hat, einen Teil des Ausbildungsdienstes bei einem Gericht im Ausland abzulegen.

Zu Art. 10 - Gestaltung und Leitung des Vorbereitungsdienstes

Diese Bestimmung regelt die Ausbildungsinhalte. Den Richteramtsanwärtern muss Gelegenheit geboten werden, unter Aufsicht von Richtern Vernehmungen durchzuführen. Dabei müssen die Richter nicht unmittelbar anwesend, jedoch jederzeit erreichbar sein. Es muss von den Ausbildungsrichtern auch erwartet werden, dass sie das Verhandlungsthema zuvor mit den Richteramtsanwärtern besprechen. Die Richteramtsanwärter sollen auch Vernehmungen bei mündlichen

Streitverhandlungen und Schlussverhandlungen, die vor einem Einzelrichter geführt werden, durchführen. Voraussetzung ist hier selbstverständlich, dass der Richter bei der Verhandlung anwesend ist und jederzeit korrigierend eingreifen kann. Bei den Richteramtsanwärtern soll durch die laufende Ausweitung der selbständigen und verantwortlichen Tätigkeit die Arbeitsfreude und die Entschlussfreudigkeit gefördert werden. Es soll ihnen auch die grösstmögliche Sicherheit in der Handhabung des formellen Rechtes vermittelt werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Ausbildung der Richteramtsanwärter ist die Pflege der Ausdrucksfähigkeit. Die schriftliche Ausdrucksfähigkeit soll durch möglichst viele Entwürfe geübt werden.

Die Leitung des Ausbildungsdienstes umfasst vor allem die Zuteilung zu den Ausbildungsrichtern in den verschiedenen Geschäftsarten.

Zu Art. 11 - Beurteilung des Ausbildungsstandes

Die Beurteilung des Ausbildungsstandes der Richteramtsanwärter hat schriftlich und nach den in Art. 11 Abs. 2 genannten Kriterien zu erfolgen. Gemäss Art. 11 Abs. 3 haben die Richteramtsanwärter das Recht auf Einsichtnahme in ihre schriftlichen Ausbildungsbeurteilungen. Die Ausbildungsrichter sind verpflichtet, den Ausbildungsstand in objektiver Weise zu beurteilen und ihr Urteil auch gegenüber den Richteramtsanwärtern zu vertreten.

Zu Art. 12 - Ernennungsverfahren

Das Verfahren für die Ernennung zum Richter richtet sich nach dem Richterbestellungsgesetz, welches durch das Richterdienstgesetz nicht geändert wird. Hingegen regelt das Richterdienstgesetz die materiellen Voraussetzungen für die Ernennung zum voll- oder nebenamtlichen Richter.

Zu Art. 13 - Ernennungserfordernisse für vollamtliche Richter

Die Ernennungserfordernisse für die hauptamtlichen Richter korrespondieren mit den Bestimmungen über die Ausbildung zum Richteramtsanwärter. Die Bewerber müssen jedenfalls alle Aufnahmeerfordernisse erfüllen, die für den richterlichen

Vorbereitungsdienst vorgesehen sind (Art. 6). Es handelt sich dabei um die Liechtensteinische Staatsangehörigkeit, die volle Handlungsfähigkeit, die uneingeschränkte persönliche, geistige und fachliche Eignung sowie die körperliche Eignung für den Richterberuf sowie die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Liechtenstein. Zudem müssen sie den richterlichen Vorbereitungsdienst absolviert haben.

Grundsätzlich handelt es sich beim Richteramt um eine hoheitliche Tätigkeit. Es ist deshalb den liechtensteinischen Staatsangehörigen vorbehalten. Da jedoch auch in Zukunft damit zu rechnen ist, dass sich nicht genügend Bewerber mit Liechtensteinischer Staatsangehörigkeit auf ausgeschriebene Richterstellen finden oder aufgrund eines momentanen Personalbedarfs sofort Richter gefunden werden müssen, ist die Möglichkeit der Ernennung ausländischer Richter weiterhin vorzusehen. Als Mindesterfordernis für Bewerber mit österreichischer und schweizerischer Staatsangehörigkeit ist eine mindestens fünfjährige Praxis als vollamtlicher Richter oder Gerichtsschreiber in diesen Ländern festgelegt. Die Verwandtheit der Rechtsvorschriften sowie die teilweise Anwendung von österreichischem und schweizerischem Recht im Fürstentum Liechtenstein sprechen dafür, die Zulassung von ausländischen Bewerbern auf Österreich und die Schweiz zu beschränken.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, entfällt bei Bewerbern aus Österreich oder der Schweiz das Erfordernis des richterlichen Vorbereitungsdienstes. Um den Einstieg in den Richterberuf von erfahrenen liechtensteinischen Rechtsanwälten zu erleichtern, kann bei zehnjähriger Tätigkeit als Rechtsanwalt oder als Staatsanwalt im Fürstentum Liechtenstein auf den richterlichen Vorbereitungsdienst verzichtet werden. Erforderlich ist bei Rechtsanwälten eine forensische Tätigkeit.

Zu Art. 14 - Ernennungserfordernisse für nebenamtliche Richter

Bei den nicht rechtskundigen nebenamtlichen Richtern handelt es sich typischerweise um „Laienrichter“. Die Ernennung der Laienrichter ist möglich, wenn die Handlungsfähigkeit gegeben ist und die Bewerber das Erfordernis der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit erfüllen. In Abs. 3 wird festgehalten, dass es auch rechtskundige nebenamtliche Richter gibt. Diese müssen die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwalts- oder des Richterberufs erfüllen. Soweit bei nebenamtlichen Richtern die Rechtskundigkeit vorgeschrieben ist, können auch Bewerber ohne liechtensteinische Staatsangehörigkeit ernannt werden.

Zu Art. 15 - Amtsdauer

Für die Sicherung der Unabhängigkeit der Richter ist es notwendig, dass die Ernennung bei allen vollamtlichen Richtern bis zum Übertritt in den Ruhestand erfolgt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Richter frei von möglichen Einflüssen der anderen Staatsgewalten ihre Entscheidungen treffen können. Die bisher üblichen Bestellungen der vollamtlichen Senatsvorsitzenden des Obergerichtes auf vier Jahre sowie die verschiedenen Bestellungen ausländischer vollamtlicher Richter für ein Jahr oder noch kürzere Fristen fallen weg. Bei den vollamtlichen Oberrichtern gibt es keinen Grund, eine andere Regelung als bei den vollamtlichen Landrichtern zu wählen. Deshalb wird die bisherige Ernennung auf Amtsdauer aufgegeben und für die drei vollamtlichen Oberrichter eine Ernennung bis zur ordentlichen Pensionierung vorgesehen.

Bei den nebenamtlichen Richtern sollte eine Angleichung der Ernennungszeit an die Richter des Staatsgerichtshofs vorgenommen werden. Deshalb ist im Richterdienstgesetz für sie eine Amtsdauer von neu fünf Jahren vorgesehen.

Zu Art. 16 - Ernennungsdekret

Das Ernennungsdekret manifestiert den verwaltungsbehördlichen Akt der Ernennung zum Richter durch den Landesfürsten nach aussen. Wichtig ist, dass der

Amtsantritt zeitlich bestimmt wird, indem im Dekret der Tag des Antritts festzulegen ist.

Zu Art. 17 - Diensteid

Wie bisher ist der Diensteid bei Amtsantritt des Richters vor dem Regierungschef abzulegen. Auf die Erwähnung der Eidesformel im Gesetz wird verzichtet.

Zu Art. 18 - Allgemeine Pflichten

Art. 18 beschreibt die allgemeinen Pflichten des Richters. Diese Pflichten betreffen auch die nebenamtlichen Richter.

Die Verpflichtungen zur Treue gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein resultieren aus dem Treueverhältnis, das durch den öffentlich-rechtlichen Ernennungsakt entsteht. Dieses Treueverhältnis liegt auch bei Richtern mit ausländischer Staatsangehörigkeit vor.

Die Pflicht, sich mit voller Kraft dem Dienst zu widmen, umfasst das Verbot, ausser Dienst ein Verhalten zu zeigen, das den Richter hindert, sich im Dienst ganz auf diesen zu konzentrieren. Darüber hinaus obliegt den Richtern auch das Gebot, alles Erforderliche zur Vorbereitung der ihnen nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte zu veranlassen. Unter das zur Vorbereitung auf die Geschäftsbesorgung Erforderliche fällt auch die notwendige richterliche Weiterbildung. Eine schuldhafte Unterlassung der richterlichen Weiterbildung kann eine Pflichtverletzung darstellen. Die Vorgabe, die Pflichten des Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, umfasst vor allem das Gebot, bei Erfüllung der Amtspflichten genau, objektiv und ohne Rücksicht auf eigene Interessen und Vorteile vorzugehen. Die Richter sind nur verpflichtet, sich bei ihren Amtshandlungen ausschliesslich von sachlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen.

Die Verpflichtung, die bei Gericht anhängigen Angelegenheiten so rasch wie möglich zu erledigen, enthält das Gebot zur möglichst unverzüglichen Inangriff-

nahme der anfallenden Amtsgeschäfte und zu deren raschmöglichsten Erledigung. Durch die Natur der Sache gerechtfertigte Erledigungsverzögerungen sind den Richtern nicht als Pflichtverletzung anzulasten. Die Verpflichtung zur Weisungsbefolgung bezieht sich nur auf jene Bereiche, in denen sich die Richter nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes befinden, wie in Angelegenheiten der Justizverwaltung.

Die in Art. 18 Abs. 2 genannten dienstlichen Anordnungen können den Richtern nur von ihren Vorgesetzten erteilt werden. Wer Vorgesetzter ist, ergibt sich für die Richter aus den Vorschriften über die Dienstaufsicht, insbesondere aus dem Gerichtsorganisationsgesetz. Die Anordnungen können sich nur auf Tätigkeiten ausserhalb der Rechtspflege beziehen.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 sind die Richter verpflichtet, Ausbildungsverantwortung gegenüber den Richteramtsanwärtern, den Rechtspflegern und den Gerichtspraktikanten zu übernehmen. Es gehört auch in den Wirkungskreis der Richter, an der Verfassung von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen der Regierung teilzunehmen.

Die Verpflichtung zu vorwurfsfreiem Benehmen im und ausser Dienst bedeutet, dass sich die Richter zu jeder Zeit von einem schuldhaft gesetzten und nicht gerechtfertigtem Verhalten (Tun oder Unterlassen) zu enthalten haben, das einen Verstoss gegen die liechtensteinische Rechtsordnung darstellt oder den allgemein anerkannten Vorstellungen der Bevölkerung über das von einem Richter im oder ausser Dienst zu erwartenden Verhalten zuwiderläuft. Hat ein Richter die liechtensteinische Rechtsordnung in Ausübung des Dienstes nicht beachtet, so stellt sein Verhalten zugleich eine Verletzung der in Art. 18 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Verpflichtung zur unverbrüchlichen Beachtung der Rechtsordnung dar. Ein Verstoss gegen die allgemein anerkannten Vorstellungen der Bevölkerung über das von einem Richter im und ausser Dienst zu erwartende Verhalten liegt dann vor, wenn durch ein Verhalten das Standesansehen der Richter beeinträchtigt wird.

Eine Verletzung von Bestimmungen der liechtensteinischen Rechtsordnung muss dadurch nicht eingetreten sein. Das Standesansehen der Richter bestimmt sich nicht nur nach der Zugehörigkeit zu dieser Berufsgruppe, sondern darüber hinaus auch nach der Funktion (z.B. Gerichtspräsident) der einzelnen Richter.

Zu Art. 19 - Verschwiegenheitspflicht

Dieser Artikel regelt die Verschwiegenheitspflicht der Richter. Gegenstand dieser Pflicht sind alle Tatsachen, die den Richtern ausschliesslich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, die geheim sind (d.h. deren Kenntnis sich auf einen geschlossenen oder schliessbaren Kreis von Personen beschränkt). Die Geheimhaltung gilt gegenüber jeder Person, die von einer amtlichen Tätigkeit betroffen ist bzw. auf die sich eine amtliche Tätigkeit bezieht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst auch die Geheimhaltung schriftlicher Aufzeichnungen.

Keine Verschwiegenheitspflicht besteht für Richter insoweit, als sie sich als Beschuldigte oder Angeklagte vor Gericht bzw. als Beschuldigte vor einer Verwaltungsbehörde zu verantworten haben. Dies ist aus Art. 6 Abs. 3 EMRK betreffend das Verteidigungsrecht abzuleiten.

Zu Art. 20 - Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

Die Entbindung von Richtern von der Verschwiegenheitspflicht steht immer dem vorgesetzten Gerichtspräsidenten zu. Beim Landgerichts- und beim Obergerichtspräsidenten ist der Präsident des Obersten Gerichtshofes für den Entbindungsentscheid zuständig. Betrifft die Entbindung den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ist der Senat des Obersten Gerichtshofes für den Entscheid zuständig. Bei der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sind das Interesse an der Wahrheitsfindung und die Notwendigkeit der Zeugenaussage des Richters zur Wahrheitsfindung gegen das Interesse an der Geheimhaltung abzuwägen. Die Entbindung darf nicht generell für alle künftigen Fälle erfolgen. Keine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ist dann notwendig, wenn für den Richter eine Anzeigepflicht nach der Strafprozessordnung besteht. Die Pflicht zur Verschwiegen-

heit besteht auch nach Beendigung des Amtes weiter. So ist auch für pensionierte Richter oder Richter, deren zeitliche Bestellung abgelaufen ist, für eine Aussage über dienstliche Wahrnehmungen die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht notwendig.

Ein Verstoss gegen die Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ist unter Umständen disziplinarrechtlich als Pflichtverletzung und allenfalls strafrechtlich zu ahnden.

Zu Art. 21 - Verbot der Geschenkannahme

Art. 21 verbietet den Richtern, Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich zu verschaffen oder versprechen zu lassen. Vorteil im Sinne des Art. 21 ist ein Verhalten (eines Dritten), an dem der Verpflichtete ein Interesse hat. Dieses Interesse muss allerdings kein vermögenswertes Interesse sein. Besteht der Vorteil ausschliesslich oder überwiegend in einer Sachleistung, so liegt ein Geschenk vor. Andernfalls, also wenn das Verhalten nicht in einer Sachleistung besteht, ist der Vorteil ein „anderer Vorteil“. Ein „anderer Vorteil“ kann z.B. die Duldung eines Verhaltens sein.

Orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert bzw. ohne wirtschaftlichen Verkehrswert unterliegen nicht dem Verbot der Geschenkannahme, so z.B. Reklameartikel einfacher Art mit Firmenaufdruck, wie Kalender, Kugelschreiber, Schreibblöcke oder ähnliches. Beim Verschaffungs- oder Versprechensverbot des Art. 21 Satz 2 besteht die verbotene Tathandlung darin, dass sich der Richter in Beziehung auf seine Amtsführung Vorteile verschafft oder versprechen lässt. Der Richter verschafft sich einen Vorteil, wenn er diesen von einem Dritten fordert, also direkt oder in versteckter Form einseitig verlangt. Der Richter lässt sich einen Vorteil versprechen, wenn er ein diesbezügliches konkretes Angebot annimmt. Ob die Tathandlung vor oder nach der Vornahme oder der Unterlassung des Amtsgeschäftes erfolgt, ist rechtlich irrelevant. Von wem sich der Richter den Vorteil verschafft oder versprechen lässt, ist rechtlich bedeutungslos. Ein

Verstoss gegen die Pflicht zur Einhaltung des Annahmeverbotes nach Art. 21 Satz 1 oder des Verschaffungs- oder Versprechungsverbotes nach Art. 21 Satz 2 ist disziplinarrechtlich als Pflichtverletzung, strafrechtlich als Verbrechen bzw. Vergehen der Geschenkannahme durch Beamte nach § 304 StGB zu ahnden.

Zu Art. 22 - Anwesenheit im Amt

Die vollamtlichen Richter sind nicht zur Einhaltung von bestimmten Dienstzeiten oder Wochenarbeitszeiten verpflichtet. Sie haben ihre Anwesenheit im Amte derart einzurichten, dass sie ihren Amtspflichten ordnungsgemäss nachkommen können. Für die ordnungsgemässe Erfüllung der Amtspflichten gibt insbesondere Art. 18 Abs. 1 den Massstab, nach dem sich Richter mit voller Kraft dem Dienst zu widmen und die bei Gericht anhängigen Angelegenheiten so rasch wie möglich zu erledigen haben. Zur raschen Erledigung ist es erforderlich, dass die Richter jeden Tag im Gericht anwesend sind, um die erforderlichen Verfügungen und Vorkehrungen treffen zu können. Den Zeitraum und die Dauer der Anwesenheit im Amt bestimmt der Richter in eigener Verantwortung. Zur Dienstpflicht der Richter gehört auch, dass sie gegebenenfalls ihren richterlichen Aufgaben auch ausserhalb der Geschäftszeiten, an Wochenenden und Feiertagen nachkommen.

Zu Art. 23 – Ausgeschlossene Tätigkeiten, Nebenbeschäftigung

In Art. 23 wird geregelt, welche Tätigkeiten der Richter neben dem Richteramt ausüben darf. Grundsätzlich gilt diese Regelung für vollamtlich und nebenamtlich tätige Richter. Dabei ist es selbstverständlich, dass der nebenamtliche Richter im Normalfall einer hauptberuflichen Beschäftigung nachgeht, mit der er seinen Lebensunterhalt verdient. Beim vollamtlichen Richter ist grundsätzlich die Ausübung des Richteramtes die hauptberufliche Beschäftigung. Deshalb kann beim vollamtlichen Richter, die Übernahme von Tätigkeiten ausserhalb seines Dienstverhältnisses nur den Ausnahmefall bilden. Die Regelung der Nebenbeschäftigungen von Richtern liegt in der Verantwortung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes. Dieser kann Nebenbeschäftigungen untersagen, wenn sie die Amtsführung der Richter behindern.

Eine Tätigkeit neben dem Richteramt ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie mit der Würde des Amtes nicht vereinbar ist, d.h. wenn sie geeignet ist, das Ansehen dieses Amtes in der Bevölkerung zu schmälern. Dies ist in erster Linie dann der Fall, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die in der Bevölkerung mit einem negativen Urteil verbunden ist. Unzulässig ist vor allem bei vollamtlichen Richtern eine Tätigkeit, die den Richter in der Erfüllung seiner Dienstpflichten behindert, seine Leistungsfähigkeit einschränkt oder den Richter daran hindert, im Amt in genügender Weise anwesend zu sein, um seinen Amtpflichten ordnungsgemäss nachzukommen.

In jedem Fall ist die Ausübung einer Tätigkeit verboten, wenn dadurch die Gefahr besteht, dass der Richter in Ausübung seines Amtes befangen sein könnte. Allein der Umstand, dass eine Tätigkeit ausserhalb des Richteramtes den Kontakt mit Menschen zur Folge hat, die auch Gegenstand einer Amtshandlung des Richters sein könnten, reicht nicht aus, um die Befangenheit in Ausübung des Dienstes anzunehmen. Sonstige wesentliche Interessen sind u.a. dann gefährdet, wenn die Tätigkeit die Einhaltung anderer gesetzlich festgelegter Dienstpflichten gefährden könnte. Ob eine Tätigkeit ausserhalb des Richteramtes unzulässig ist, richtet sich nach deren Inhalt. Ob diese Tätigkeit hingegen erwerbsmässig, ehrenamtlich oder unentgeltlich vorgenommen wird, ist für die Qualifizierung als ausgeschlossene oder erlaubte Tätigkeit dienstrechtlich irrelevant.

Ein spezielles Problem stellt die Ausübung des Rechtsanwalts- und des Treuhänderberufs dar. Grundsätzlich ist die Tätigkeit als Rechtsanwalt und als Treuhänder für nebenamtliche Richter möglich, wobei die Ausschlussregeln des Gerichtsorganisationsgesetzes im Einzelfall zu beachten sind. Bei vollamtlichen Richtern ist die Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt und als Treuhänder von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Es wird davon ausgegangen, dass dadurch die Unbefangenheit der Richter beeinträchtigt wäre und Interessenskonflikte entstehen würden. Zudem ist zu vermuten, dass die vollamtlichen Richter zeitlich durch den Rechtsanwalts- und Treuhänderberuf zu stark beansprucht würden.

Zulässig sind die Mitgliedschaft in Gerichten, in Kommissionen und Beiräten, die vom Richterauswahlgremium, vom Landtag oder von der Regierung bestellt werden.

Art. 24 - Besoldung, Entschädigung

Obwohl in vielen europäischen Ländern die Judikative auch in Besoldungsangelegenheiten autonom ist, erweist sich eine solche Lösung für die ordentlichen Gerichte im Fürstentum Liechtenstein als nicht zweckmässig. Die Besoldung der ordentlichen Richter bestimmt sich nach dem Besoldungsgesetz.

Art. 25 bis 27 - Dienstliche Auslagen, Sachschaden, Ferien und Urlaub, Datenschutz

Für dienstliche Auslagen, den Anspruch auf Urlaub der vollamtlichen Richter und die Regelung der dienstfreien Tage sowie dem Datenschutz bei Personendaten von Richtern erscheint es zweckmässig, auf die für das Staatspersonal gültigen Regelungen zu verweisen. Allerdings müsste der Geltungsbereich der Arbeitszeitverordnung vom 13. April 1999 auf vollamtliche Richter teilweise ausgedehnt werden. Der Ferienanspruch der vollamtlichen Richter wird in Art. 26 Abs. 1 festgehalten. Er beträgt abgestuft nach Lebensalter 23 bis 30 Tage.

Zu Art. 28 - Dienstzuteilung

In Art. 2 Abs. 2 ist geregelt, dass die Richter unversetzbar sind und zwar einerseits innerhalb der Gerichtsbarkeit und andererseits von der Gerichtsbarkeit zur Verwaltung. Art. 28 führt nun eine Möglichkeit ein, ernannte vollamtliche Richter mit der Besorgung von Aufgaben der Landesverwaltung zu beauftragen. Es kann aufgrund spezieller Fachkenntnisse der Richter zweckmässig sein, Richter in Verwaltungsfunktionen einzusetzen. Deshalb soll die Möglichkeit bestehen, dass Richter auch einer Amtsstelle der Regierung oder einem Ressort oder einem Gerichtspräsidenten im Rahmen der Justizverwaltung zugeteilt werden können. Die Aufgabenverschiebung müssen in der Geschäftsverteilung der Gerichte berücksichtigt werden.

Eine Zuteilung nur mit Zustimmung des betroffenen Richters möglich. Schliesslich hat auch noch der vorgesetzte Gerichtspräsident die Zustimmung zu einem Einsatz in der Landesverwaltung zu erteilen.

Zu Art. 29 und 30 - Auflösung des Dienstverhältnisses, Austritt

Das Dienstverhältnis der Richter endet durch Austritt. Die Austrittserklärung ist eine einseitige und empfangsbedürftige Willenserklärung des Richters. Gleich wie bei den Angestellten mit Führungsfunktion in der Landesverwaltung beträgt die Kündigungsfrist, die es bei einem Austritt einzuhalten gilt, sechs Monate.

Als weitere Auflösungsgründe sind die Pensionierung von Richtern sowie die in Art. 32 umschriebene Dienstenthebung durch das Dienstgericht vorgesehen. Zu einer Auflösung des Dienstverhältnisses führt auch die Dienstentlassung als Disziplinarstrafe, welche in Art. 39 geregelt ist sowie der Amtsverlust, welcher mit der Rechtskraft eines Strafurteils von Gesetzes wegen eintritt.

Bei nebenamtlichen Richtern ist der Ablauf der Amtsdauer ein weiterer Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses.

Zu Art. 31 - Altersrücktritt

Grundsätzlich gilt für vollamtliche Richter das für die Angestellten der Landesverwaltung gültige Pensionierungsalter des vollendeten 64. Altersjahres. Die finanziellen Folgen sowie die Möglichkeiten der vorzeitigen Pensionierung sind im Gesetz über die Pensionsversicherung des Staatspersonals geregelt.

Zu Art. 32 - Enthebung vom Dienst

Diese Bestimmung regelt den Fall, dass ein Richter vor Erreichen des Alters für den ordentlichen Altersrücktritt dienstunfähig wird und seinen Dienstaustritt nicht erklärt. In diesem Falle kann in aller Regel ein Richter, der seinen Dienst nicht oder nicht mehr ordnungsgemäss ausübt, nicht aus disziplinären Gründen entlassen werden, weil er nicht schuldhaft handelt. Es ist beispielsweise an Fälle einer auftretenden Geisteskrankheit oder Alkoholkrankheit zu denken. Es ist deshalb

eine andere gesetzliche Möglichkeit der Dienstenthebung vorzusehen. Aufgrund der Unabsetzbarkeit der Richter kann die Prüfung der Voraussetzungen der Dienstenthebung nicht einer Verwaltungsbehörde oder der Regierung überlassen werden. Es muss ein Dienstgericht vorgesehen werden, das in solchen Fällen über die Entlassung des Richters zu entscheiden hat. Im neuen Richterdienstgesetz wird der Oberste Gerichtshof als Dienstgericht vorgeschlagen.

Das Verfahren wird eingeleitet durch eine Anzeige der Dienstunfähigkeit des vorgesetzten Gerichtspräsidenten an den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht. Dieser führt ein Dienstrechtverfahren gegen den betroffenen Richter durch und entscheidet aufgrund seiner Feststellungen über die Dienstenthebung.

Zu Art. 33 - Einstweilige Enthebung

Die einstweilige Enthebung gemäss Art. 33 ist als Spezialfall von Art. 32 für den Fall der Dringlichkeit vorgesehen. Eine einstweilige Enthebung kommt nur in Betracht, wenn dies mit Rücksicht auf die Art der körperlichen oder geistigen Eigenschaften oder Gebrechen erforderlich ist. Die Dringlichkeit kann sich aufgrund neuer oder neu eingetretener Tatsachen auch während des laufenden Dienstgerichtsverfahrens ergeben, so dass auch nach erfolgtem Einleitungsbeschluss eine einstweilige Enthebung zulässig ist. In diesem Fall verfügt das Dienstgericht die einstweilige Enthebung. In Fällen grosser Dringlichkeit kann der vorgesetzte Gerichtspräsident vor der Verfahrenseinleitung den betroffenen Richter einstweilig suspendieren. Zu denken ist an Fälle, wo der Zustand des Richters eine ordentliche Dienstausübung nicht mehr gewährleistet. Der vorgesetzte Gerichtspräsident, der die einstweilige Enthebung verfügt hat, ist verpflichtet, die Sache gleichzeitig und sofort an das zuständige Dienstgericht zu verweisen. Das zuständige Dienstgericht hat ohne Verzug über die Enthebung zu entscheiden. Mit dieser Entscheidung tritt die einstweilige Enthebung ausser Kraft. Spätestens mit rechtskräftigem Abschluss des Dienstrechtsverfahrens fällt die einstweilige Enthebung weg. Sie wird entweder durch die definitive Enthebung oder die Wiederaufnahme des

Dienstes des betroffenen Richters ersetzt. Bis zum definitiven Enthebungsentscheid behält der Richter seinen Gehaltsanspruch.

Zu Art. 34 - Dienstgericht

In dieser Bestimmung wird geregelt, dass sich das Dienstgericht de facto in der Zusammensetzung mit dem Disziplinargericht deckt. Es kann aber der Einfachheit halber nicht auf das Disziplinarrecht verwiesen werden, da es sich beim Verfahren um Dienstenthebung typischerweise nicht um ein Disziplinarverfahren sondern um ein administratives Verfahren handelt. Soweit es um die Enthebung von Landrichtern und Oberrichtern geht, entscheidet ein rechtskundiger Oberstrichter als Einzelrichter. Ist ein Oberstrichter betroffen, führt ein aus drei rechtskundigen Oberstrichtern bestehender Dienstsenat das Verfahren durch. Wichtig ist aus Gründen der Unabhängigkeit, dass die Mitglieder des Dienstgerichtes im Fürstentum Liechtenstein nicht als Anwalt oder Treuhänder tätig sein dürfen.

Zu Art. 35 – Verfahren vor dem Dienstgericht

Das Verfahren über die Dienstenthebung vor dem Dienstgericht richtet sich nach den Bestimmungen über das Disziplinarverfahren, die sinngemäss anzuwenden sind. Soweit im Disziplinarrecht auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung verwiesen wird, sind diese heranzuziehen. Ebenso finden die nachfolgenden Bestimmungen zum Disziplinargericht und den Parteien (Art. 40 – 43) sinngemäss auf dienstrechtliche Verfahren Anwendung.

Die Enthebung ist mit Beschluss zu verfügen. Die Anfechtbarkeit des Beschlusses ergibt sich aus Art. 35 Abs. 2. Soweit das Dienstgericht in erster Instanz als Senat entscheidet, ist kein Rechtsmittel möglich (Art. 35 Abs. 3).

Zu Art. 36 - Verhängung von Disziplinar- und Ordnungsstrafen

Gegenstand des Disziplinarrechtes sind Pflichtverletzungen. Allerdings reicht nicht jede Pflichtverletzung für die Verhängung einer Disziplinarstrafe aus. Die Art und Schwere der Verfehlung sowie die vorliegenden Strafbemessungsgründe

bestimmen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, das mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden ist oder ob es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die mit einer Ordnungsstrafe zu bestrafen ist. Die zum Gegenstand eines konkreten Disziplinarverfahrens gemachten Pflichtverletzungen eines Richters bilden, in ihrer Gesamtheit betrachtet, ein einheitliches Disziplinardelikt. Sie stellen demnach entweder eine Ordnungswidrigkeit oder ein Dienstvergehen dar. Im Disziplinarrecht gibt es keine Konkurrenz von Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen. Eine Summierung von Ordnungswidrigkeiten (z.B. Verzögerungen bei Entscheidungsausfertigungen) muss in ihrer Gesamtheit auch durch die Wiederholung noch kein Dienstvergehen sein, sondern kann nach der Lage des Falles auch mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

Das Disziplinarrecht des Richterdienstgesetzes ist im Wesentlichen kein Typenstrafrecht. Es kennt daher keine mit Strafe bedrohten konkreten Tatbestände. Das Richterdienstgesetz kennt vielmehr nur einen einzigen und einheitlichen Komplex von Tatbeständen, nämlich die Pflichtverletzung. Das Gesetz überlässt es der Beurteilung des Disziplinargerichtes, ob ein bestimmtes Verhalten (Handeln oder Unterlassen) des Richters eine disziplinarrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung (Disziplinardelikt) darstellt. Eine Ausnahme bildet die Erschleichung der Ernennung zum Richter nach Art. 39 Abs. 4, die mit einer absoluten Strafe, nämlich mit der Dienstentlassung, bedroht ist.

Die Pflichtverletzung kann in der Verletzung der Amtspflichten oder der Standespflichten bestehen. Amtspflichten sind die Pflichten, die die Richter bei der Ausübung ihres Berufs im Allgemeinen und vor allem bei der Ausübung ihres richterlichen Amtes im Besonderen zu befolgen haben. Standespflichten sind die Pflichten, die einerseits mit der Wahrung des Ansehens des Richterstandes und andererseits mit der Unterlassung der Schmälerung der Achtung vor dem Richterstande verbunden sind.

Die Pflichtverletzung muss darüber hinaus rechtswidrig und schuldhaft erfolgt sein. Bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes ist die Pflichtverletzung dienststrafrechtlich nicht zu ahnden. Eine Dienstpflichtverletzung kann auch fahrlässig begangen werden. Die Strafzumessungsgründe sind in Art. 36 Abs. 1 und 2 nur demonstrativ erwähnt. Es sind auch im Disziplinarverfahren, die nach dem StGB für die Strafbemessung massgebenden Gründe sinngemäss zu berücksichtigen. Eine im Personalakt gelöschte Disziplinarstrafe darf bei der Strafbemessung nicht herangezogen werden.

Die Möglichkeit einer Beendigung des Disziplinarverfahrens im Sinne des § 42 StGB ist dem Richterdienstgesetz fremd. Auch die tätige Reue als Strafaufhebungsgrund, z.B. durch die spätere Aufarbeitung von Rückständen, existiert nicht.

Zu Art. 37 - Verjährung

Die Verjährung im Sinne von Art. 37 ist eine Verfolgungsverjährung, die von Amtes wegen zu beachten ist. Sie beginnt im Zeitpunkt zu laufen, wo die Pflichtverletzung des Richters erfolgt ist. Im Falle einer Unterlassung ist der Zeitpunkt massgebend, wo der Richter hätte handeln müssen. Das Disziplinarverfahren ist mit dem Beschluss auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder mit dem Beschluss auf sofortige Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung eingeleitet. Abs. 2 regelt den Verjährungsausschluss. § 67 Abs. 1 StGB ist analog anzuwenden.

Zu Art. 38 - Ordnungsstrafe

Der Zweck der Ordnungsstrafe liegt nicht darin, eine begangene Pflichtverletzung zu sühnen, sondern die Erfüllung der Amtspflichten sicherzustellen. Mit der Verhängung des Verweises ist die Ordnungsstrafe vollzogen. Ein getrennter Vollzug der Ordnungsstrafe ist ihrem Wesen nach nicht möglich. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe muss nicht aufgrund einer mündlichen Verhandlung erfolgen.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe kann gemäss Art. 44 Abs. 2 Beschwerde erhoben werden.

Im Richterdienstgesetz wird bewusst der Katalog der Disziplinarmittel des Staatspersonalgesetzes nicht übernommen, da einerseits im Personalrecht der Landesverwaltung nicht zwischen Ordnungs- und Disziplinarstrafen unterschieden wird und andererseits der Gesetzesentwurf möglichst nahe an der österreichischen Rezeptionsvorlage bleiben soll.

Zu Art. 39 - Disziplinarstrafen

Die Aufzählung des Art. 39 Abs. 1 ist nach der Strenge der Disziplinarstrafen ausgerichtet. Die Verwarnung ist die mildeste und die Dienstentlassung die strengste Disziplinarstrafe. Mit der Verwarnung ist die Disziplinarstrafe auch vollzogen. Ein getrennter Vollzug der Verwarnung ist ihrem Wesen nach nicht möglich.

Die Besoldung umfasst die Bezüge nach dem Besoldungsgesetz für das Staatspersonal einschliesslich der dort enthaltenen Zulagen. Die Familienzulagen können nicht gekürzt werden. Durch das Erkenntnis auf Kürzung der Besoldung wird der Monatsbezug in dem festgesetzten Ausmass und für die im Erkenntnis bestimmte Zeit gekürzt. Die Mindestdauer der Kürzung der Besoldung beträgt infolge der monatlichen Auszahlung einen Monat. Die Kürzung der Besoldung ist auf 30 Prozent des Gehaltsanspruches begrenzt. Diese Grenze ist notwendig, um nicht die wirtschaftliche Existenz des Richters durch diese Disziplinarstrafe zu gefährden.

Die weitestgehende Disziplinarstrafe ist die Dienstentlassung. Sie führt dazu, dass mit Rechtskraft des Erkenntnisses des Dienstgerichtes der beschuldigte Richter sein Richteramt abgeben muss. Da ihn das Verschulden an der Entlassung trifft, hat der Richter auch mit Einschränkungen bzw. Wegfall seiner finanzrechtlichen Ansprüche aus dem Besoldungsgesetz und dem Gesetz über die Pensionsversicherung zu rechnen. Allfällige Streitigkeiten über finanzrechtliche Folgen der diszi-

plinarischen Entlassung fallen nicht in die Zuständigkeit des Disziplinargerichtes, sondern unterliegen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Sowohl die Ordnungsstrafe als auch die Disziplinarstrafen können nur vom Disziplinargericht ausgesprochen werden. Zwingend muss dem Erkenntnis eine mündliche Verhandlung vorausgehen. Im Falle eines Verweises im Sinne von Art. 38 muss dem Beschuldigten zumindest das rechtliche Gehör gewährt werden.

Zu Art. 40 - Disziplinargericht

Die Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Richter obliegt dem Disziplinargericht. Als Disziplinargericht vorgesehen ist ein rechtskundiger Oberstrichter als Einzelrichter sowie der Oberste Gerichtshof als Disziplinarsenat. Die sachliche Zuständigkeit des Disziplinargerichtes erstreckt sich auf alle nach Art. 36 disziplinarrechtlich zu ahndenden Pflichtverletzungen (Disziplinardelikte). Der rechtskundige Oberstrichter ist funktionell nur in erster Instanz, der Disziplinarsenat sowohl in erster als auch in zweiter Instanz zuständig.

Der Disziplinarsenat ist mit drei Richtern besetzt. Die Bestimmung des rechtskundigen Oberstrichters als Einzelrichter und des Disziplinarsenats erfolgt in der Geschäftsverteilung und ist öffentlich bekannt zu machen. Die Disziplinarrichter dürfen aus Gründen der Unabhängigkeit keine Tätigkeiten als Anwalt oder als Treuhänder im Fürstentum Liechtenstein ausüben.

Zu Art. 41 - Ermittlungsrichter

Der Ermittlungsrichter hat eine ähnliche Funktion wie der Untersuchungsrichter im Strafverfahren. Als Ermittlungsrichter kann ein vollamtlicher Richter bestellt werden. Dieser ist durch das Richterauswahlgremium zu bestellen, wobei dem Disziplinargericht das Vorschlagsrecht zusteht. Für den Fall der Befangenheit oder Ausgeschlossenheit oder bei anderweitiger wesentlicher Beeinträchtigung der Rechtspflege kann auch ein Ad-hoc-Richter als Ermittlungsrichter bestellt werden.

Zu Art. 42 - Ausschliessung und Ablehnung von Gerichtspersonen

Beim Disziplinargericht handelt es sich nicht um ein eigenes Gericht, sondern um eine vom Gesetzgeber der jeweiligen Gerichtsbehörde (rechtskundiger Oberstrichter, Oberster Gerichtshof) zugewiesene weitere Kompetenz. Durch den Verweis auf das Gerichtsorganisationsgesetz ist klargestellt, dass bei Ausschluss oder Ablehnung eines Richters des Disziplinargerichtes dieselben Zuständigkeiten wie in der Funktion als Rechtsmittelgericht in Zivil- oder Strafsachen gelten.

Zu Art. 43 - Verteidigung

Grundsätzlich besteht im Disziplinarverfahren kein Verteidigungszwang. Wird jedoch ein Verteidiger beigezogen, muss dieser entweder aktiver Richter oder Rechtsanwalt sein. Ein Richter ist zudem nur als Verteidiger zugelassen, wenn er rechtskundig ist. Ob er voll- oder nebenamtlich tätig ist, spielt keine Rolle.

Zu Art. 44 - Verhängung einer Ordnungsstrafe durch Beschluss

Art. 44 regelt ausschliesslich den Fall, in dem eine Ordnungsstrafe vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens verhängt wird. Diese Bestimmung ist dann anzuwenden, wenn das Disziplinargericht zum Schluss kommt, dass die zu seiner Kenntnis gelangte Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit und nicht als Dienstvergehen zu ahnden ist. Sind die Voraussetzungen nach Art. 44 Abs. 1 gegeben, so verhängt das Disziplinargericht zwingend eine Ordnungsstrafe. Weitere Möglichkeiten der Verhängung von Ordnungsstrafen sind in Art. 49 und Art. 52 vorgesehen.

Zu Art. 45 - Vorerhebungen

Vorerhebungen im Sinne von Art. 45 haben keine dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen. Erst mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens nach Art. 46 Abs. 5 treten die im Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen ein. Gegen den Auftrag des Vorsitzenden an den Ermittlungsrichter, Vorerhebungen durchzuführen, ist kein Rechtsmittel zulässig. Solche Vorerhebungen dienen dazu, Anzeigen oder

Beschwerden z.B. über Verzögerungen zu untersuchen und somit eine Grundlage für die Entscheidung zu schaffen, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist.

Zu Art. 46 - Disziplinaruntersuchung

Dem Disziplinargericht stehen zur Erledigung einer Anzeige verschiedene Möglichkeiten offen. Es kann die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens (Einleitungsbeschluss) verfügen. Weiter kann das Gericht die Einleitung der Disziplinaruntersuchung (Ablehnungsbeschluss) ablehnen und bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit aufgrund von Art. 44 mit Beschluss ohne Verhandlung eine Ordnungsstrafe verhängen. Das Gericht kann auch die Einleitung der Disziplinaruntersuchung (Einleitungsbeschluss) beschliessen und die sofortige Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung (unmittelbarer Verweisungsbeschluss) verfügen.

Während der Beschuldigte vor der Beschlussfassung über die Einleitung der Disziplinaruntersuchung bloss anzuhören ist, muss er vor der Beschlussfassung über die sofortige Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung einvernommen werden. Das Anhören hat den Zweck, dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen (rechtliches Gehör). Demgegenüber besteht die Einvernahme in der Befragung des Beschuldigten zum Sachverhalt. Ein unmittelbarer Verweisungsbeschluss kann nur erfolgen, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist.

Kommt das Disziplinargericht zum Schluss, dass der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und weder eine als Ordnungswidrigkeit noch eine als Dienstvergehen zu ahnende Pflichtverletzung vorliegt, so hat es von der weiteren Verfolgung der Sache Abstand zu nehmen.

Neben dem förmlichen Ablehnungsbeschluss ist in analoger Anwendung der Strafprozessordnung die formlose Zurücklegung der Anzeige möglich. Der Zweck der Disziplinaruntersuchung entspricht in etwa dem Zweck der Untersuchung im gerichtlichen Strafverfahren. Im Einleitungsbeschluss sind die Beschuldigungspunkte zu bezeichnen. Die Disziplinaruntersuchung kann aber nachträglich auf

neue Beschuldigungspunkte ausgedehnt werden. Ein über die konkreten Anschuldigungspunkte des Verweisungsbeschlusses hinausgehender Schuldspruch ist jedoch gesetzeswidrig.

Nach Abschluss oder Ergänzung der Disziplinaruntersuchung kann das Disziplinargericht entweder die Einstellung des Disziplinarverfahrens beschliessen (Einstellungsbeschluss) oder nach Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit aufgrund von Art. 44 ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss eine Ordnungsstrafe verhängen. Das Gericht kann als weitere Möglichkeit die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschliessen (mittelbarer Verweisungsbeschluss). Der unmittelbare oder mittelbare Verweisungsbeschluss entspricht in etwa der Anklageschrift im gerichtlichen Strafverfahren. Im Verweisungsbeschluss sind die Beschuldigungspunkte zu bezeichnen. Der Verweisungsbeschluss unterliegt keiner Anfechtung.

Zu Art. 47 - Vernehmungen, Abklärung des Sachverhalts

Der Ermittlungsrichter hat in etwa die Funktion des Untersuchungsrichters im Strafverfahren. Er führt die Einvernahmen und die Abklärungen zur Ermittlung des Sachverhalts durch. Es gilt die Offizialmaxime, d.h. sämtliche Sachverhaltsabklärungen sind durch den Ermittlungsrichter von Amtes wegen vorzunehmen. Die Durchführung der Vernehmungen richten sich nach den entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung.

Zu Art. 48 - Akteneinsicht

Das Recht zur Akteneinsicht des Beschuldigten und seines Verteidigers richtet sich nach der Strafprozessordnung. Ein Recht auf unbeschränkte Akteneinsicht steht dem Beschuldigten und seinem Verteidiger gestützt auf Art. 48 Abs. 3 erst nach Abschluss der Disziplinaruntersuchung zu.

Zu Art. 49 - Einstellungs- und Verweisungsbeschluss

Nach Abschluss oder Ergänzung der Disziplinaruntersuchung hat das Disziplinargericht drei Möglichkeiten, nämlich erstens den Beschluss auf Einstellung des

Disziplinarverfahrens (Einstellungsbeschluss), zweitens den Beschluss auf Einstellung des Disziplinarverfahrens und nach Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit den Beschluss auf Verhängung einer Ordnungsstrafe (mittelbarer Verweisungsbeschluss) und drittens den Beschluss, die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen (unmittelbarer Verweisungsbeschluss).

Der Verweisungsbeschluss entspricht in etwa der Anklageschrift im gerichtlichen Strafverfahren. Im Verweisungsbeschluss sind die Beschuldigungspunkte zu bezeichnen. Gegen den Verweisungsbeschluss ist kein Rechtsmittel zulässig. Das Disziplinargericht ist im Erkenntnisverfahren an die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes im Verweisungsbeschluss nicht gebunden.

Zu Art. 50 - Mündliche Verhandlung

Für die mündliche Verhandlung gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung (14. Hauptstück) sinngemäss.

Zu Art. 51 - Ausschluss der Öffentlichkeit

Für die mündliche Verhandlung im Disziplinarverfahren besteht grundsätzlich keine Öffentlichkeit. Hingegen steht es dem Beschuldigten frei, beim Gericht die Zulassung von drei Vertrauenspersonen zu verlangen.

Eine Information der Öffentlichkeit über den Abschluss des Disziplinarverfahrens findet statt, wenn ein öffentliches Interesse oder ein Interesse des Beschuldigten nachgewiesen ist. Das Gericht hat im Einzelfall festzulegen, ob und wie informiert wird. Die Veröffentlichung und die Art der Information der Öffentlichkeit sind Gegenstand des Disziplinarerkenntnisses.

Zu Art. 52 - Inhalt und Verkündung des Erkenntnisses

Das Disziplinarverfahren ist, sofern es nicht zu einer Einstellung kommt, durch Erkenntnis zu beenden. Das Erkenntnis hat entweder einen Schuldspruch oder einen Freispruch zu enthalten. Enthält es einen Schuldspruch, so kann bei Vorlie-

gen der Voraussetzungen nach Art. 36 Abs. 3 vom Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen werden. Wird vom Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht abgesehen, so hat das Erkenntnis zugleich den Ausspruch über die Disziplinarstrafe oder die Ordnungsstrafe zu enthalten, je nachdem, ob dem Schuldspruch ein Disziplinarvergehen oder nur eine Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt.

Bei einem Freispruch des Beteiligten und bei einem Schuldspruch mit Verhängung einer Ordnungsstrafe sind die Kosten des Verfahrens vom Land zu tragen. In den anderen Fällen ist im Erkenntnis zu regeln, ob und in welcher Höhe der Beschuldigte die Kosten zu ersetzen hat. Das Erkenntnis ist samt den Entscheidungsgründen nach Schluss der mündlichen Verhandlungen zu verkünden und binnen einer Frist von zwei Wochen dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger zuzustellen.

Zu Art. 53 - Rechtsmittel gegen das Erkenntnis

Als ordentliches Rechtsmittel gegen das Erkenntnis des rechtskundigen Oberstrichters als Einzelrichter ist die Berufung an den Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes als ordentliches aufsteigendes und aufschiebendes Rechtsmittel vorgesehen. Mit ihr kann der Ausspruch über die Schuld, die Strafe den Kostenersatz und die Veröffentlichung angefochten werden. Es ist keine eigene Nichtigkeitsberufung analog zum Strafverfahren vorgesehen. Legitimiert zur Erhebung der Berufung sind der Beschuldigte bzw. sein Verteidiger. Nicht legitimiert zur Erhebung der Berufung sind der Anzeiger und ein allfälliger Geschädigter. Die Berufung hat eine Berufungserklärung, die Berufungsgründe und einen Berufungsantrag zu enthalten. Fehlt einer dieser inhaltlichen Bestandteile, so ist die Berufung zurückzuweisen. Für die Berufungsgründe und das Berufungsverfahren finden die im 15. Hauptstück festgehaltenen Bestimmungen der Strafprozessordnung Anwendung. Das nach mündlicher Verhandlung gefasste Erkenntnis des Disziplinargerichtes erster Instanz kann stets mit Berufung angefochten werden, auch dann, wenn lediglich auf eine Ordnungsstrafe erkannt wurde. Ausge-

schlossen ist mangels weiterer Instanzen eine Berufung gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenats des Obersten Gerichtshofes. Dieser entscheidet immer endgültig.

Zu Art. 54 - Entscheidung über den Kostenersatz ohne mündliche Verhandlung

Betrifft die Berufung nur den Kostenersatz entscheidet der Disziplinarsenat ohne vorgängige mündliche Verhandlung mit Beschluss.

Zu Art. 55 - Mitteilung des Erkenntnisses

Der Vollzug des rechtskräftigen Erkenntnisses ist durch den Präsidenten jenes Gerichtes zu veranlassen, an welchem der bestrafte Richter tätig ist. Um diese Veranlassung herbeizuführen, ist das Erkenntnis nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich dem Präsidenten mitzuteilen.

Zu Art. 56 - Einstellung des Disziplinarverfahrens wegen Todes oder Austritts

Stirbt der Beschuldigte oder tritt er vor der Rechtskraft des Erkenntnisses vom Dienst zurück, so kann es nicht mehr in Rechtskraft erwachsen. Eine rechtskräftig verhängte, aber noch nicht vollzogene Disziplinarstrafe kann bei Tod oder Austritt nicht mehr vollzogen werden. Dies gilt auch bei Dienstaustritt wegen Dienstunfähigkeit und im Falle des Altersrücktritts. Die Einstellung des Disziplinarverfahrens nach Art. 56 erfolgt durch Beschluss desjenigen Disziplinargerichts, bei dem die Sache im Zeitpunkt des Eintrittes des Einstellungsgrundes anhängig ist.

Zu Art. 57 - Ruhen des Disziplinarverfahrens

Nach der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen den beschuldigten Richter ruht ein Disziplinarverfahren von Gesetzes wegen. Das Disziplinarverfahren ist unterbrochen bis zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Abschlusses des strafgerichtlichen Verfahrens. Ein allfälliger Fortsetzungsbeschluss des Disziplinargerichtes hat bloss deklarative Wirkung. Der Begriff der Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens richtet sich nach der Begriffsbestimmung der Strafprozessord-

nung. Demnach gilt das Verfahren mit Beschluss auf Einleitung der Untersuchung oder mit der Verfügung auf Zustellung der Anklageschrift bei unmittelbarer Anklage bzw. des Strafantrages im Verfahren vor dem Einzelrichter als eingeleitet.

Zu Art. 58 - Löschung der Disziplinarstrafe

Die Löschung der Disziplinarstrafe entspricht einer Tilgung im strafrechtlichen Sinne. Die Löschung erfolgt durch Beschluss des Disziplinargerichtes, das in erster Instanz entschieden hat. Antragsberechtigt ist nur der bestrafte Richter. Liegen die Voraussetzungen von Art. 58 Abs. 1 vor, so hat der bestrafte Richter einen Rechtsanspruch auf Löschung der eingetragenen Disziplinarstrafe.

Zu Art. 59 - Suspendierung ohne mündliche Verhandlung

Die Suspendierung des beschuldigten Richters vom Dienst ist eine sichernde Massnahme, die im Interesse des Dienstes oder des Ansehens des Richterstandes ergriffen werden kann. Sie kann demnach nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie rasch erfolgt. Die Suspendierung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Verfügung der Suspendierung erfolgt durch Beschluss des Disziplinargerichtes, und zwar ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Da es sich um ein provisorisches Verfahren handelt, ist auch eine schlussverhandlungsähnliche Vernehmung des Beschuldigten und ein Vorhalt von Erhebungsergebnissen nicht erforderlich. Unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs genügt z.B. eine formlose Äusserungsmöglichkeit gegenüber dem Inhaber der Dienstaufsicht. Der Krankenstand des Beschuldigten hindert die Suspendierung nicht. Im Suspendierungsbeschluss ist die Weiterzahlung der Besoldung zu regeln, wobei die Höhe der Besoldung bis zu 30% gekürzt werden kann.

Zu Art. 60 - Aufhebung der Suspendierung

Die Aufhebung der Suspendierung erfolgt durch Beschluss des Disziplinargerichtes. Mit rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens endet die Suspendierung von Gesetzes wegen. Ein Beschluss des Disziplinargerichtes über die Beendigung der Suspendierung hat in diesem Fall nur deklaratorische Wirkung. Der

Beschluss des Disziplinargerichtes, der die Suspendierung noch vor rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens aufhebt, hat hingegen konstitutive Wirkung.

Zu Art. 61 - Rechtsmittel gegen den Beschluss über die Suspendierung

Die Beschwerde nach Art. 61 ist ein ordentliches aufsteigendes, aber nicht aufschiebendes Rechtsmittel. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Beschlusses auf Suspendierung einzubringen. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes mit Beschluss. Die Beschwerde ist nur gegen Suspendierungsbeschlüsse des Einzelrichters möglich. Beschliesst der Dienstsenat die Suspendierung, besteht mangels weiterer Instanzen keine Rechtsmittelmöglichkeit.

Zu Art. 62 - Wiederaufnahme zum Vorteil des Richters

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zum Vorteil des Richters ist ein ausserordentliches Rechtsmittel. Die Wiederaufnahme kann nur verlangt werden, wenn der Richter zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Sie kann nur auf Antrag, nicht von Amtes wegen verfügt werden. Die Wiederaufnahme ist auch nach Vollzug der Strafe möglich. Art. 62 setzt die Beibringung neuer Tatsachen oder Beweismittel (nova producta) voraus. Die nova producta sind Tatsachen, die im Verfahren nicht vorgekommen sind und Beweismittel, die dort nicht aufgenommen wurden. Ob sie in den Akten des Verfahrens enthalten oder den Parteien oder dem Disziplinargericht sonst bekannt waren, spielt keine Rolle. Diese Tatsachen oder Beweismittel müssen allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sein, den Freispruch, die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder die Verhängung einer milderen Disziplinarstrafe zu begründen.

Zu Art. 63 - Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme

Über einen Antrag auf Wiederaufnahme sowie darüber, ob aufgrund dieses Antrages der Vollzug der Disziplinarstrafe unterbrochen wird, entscheidet das Disziplin-

nargericht, das in erster Instanz entschieden hat. Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Richter oder nach dessen Tod denjenigen Personen, die für den Fall, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt, als gesetzliche Erben in Betracht kommen, zuzustellen. Mit der Durchführung von Vorerhebungen nach Art. 63 Abs. 2 kann der Vorsitzende des Disziplinargerichts den Ermittlungsrichter betrauen. Gegen den Beschluss über die Wiederaufnahme ist die Beschwerde an den Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes möglich, soweit dazu der Einzelrichter zuständig ist. Gegen Wiederaufnahmebeschlüsse des Disziplinarsenats als erste oder als zweite Instanz besteht mangels weiterer Instanzen kein ordentliches Rechtsmittel.

Zu Art. 64 - Wirkung der Wiederaufnahme

In der Regel ist es notwendig, nach bewilligter Wiederaufnahme den Sachverhalt genau zu überprüfen. Deshalb ist in der Sache eine nochmalige Disziplinaruntersuchung durchzuführen. Nur wenn bereits ohne Disziplinaruntersuchung feststeht, dass der im aufgehobenen Erkenntnis zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Richter freizusprechen oder über ihn nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen ist, können eine Disziplinaruntersuchung und eine mündliche Verhandlung entfallen.

Zu Art. 65 - Erkenntnis nach der Wiederaufnahme

Art. 65 regelt nur Fälle, in denen das Disziplinargericht die Wiederaufnahme zum Vorteil des Richters bewilligt hat. In Art. 65 Abs. 2 ist der strafprozessuale Grundsatz des Verbotes der reformatio in peius (Verbot der härteren Strafe) gewahrt.

Zu Art. 66 - Ersatz der entgangenen Besoldung

Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme wird das Erkenntnis im Ausspruch über die Strafe und die Kosten im ganzen Umfang aufgehoben. Damit entfällt der Grund, die Besoldung des Richters zu kürzen oder ganz einzustellen. Wenn also das wieder aufgenommene Verfahren eingestellt, der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Richter in diesem Verfahren freigesprochen oder nur zu einer Ord-

nungsstrafe oder einer milderen Disziplinarstrafe verurteilt wird, so hat er Anspruch auf Ersatz der durch die aufgehobene Verurteilung entgangenen Besoldung. Im Falle seines Todes fällt dieser Anspruch in die Verlassenschaft.

Zu Art. 67 - Wiedereinsetzung

Die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung von Fristen ist analog wie in der Strafprozessordnung geregelt.

Zu Art. 68 - Vornahme der Zustellungen

Das Zustellwesen ist wie jenes in der Strafprozessordnung geordnet.

Zu Art. 69 - Gebührenfreiheit

Es ist ausdrücklich geregelt, dass im Gegensatz zum Strafverfahren im Disziplinarverfahren keine Pauschalgebühren anfallen.

Zu Art. 70 - Nebenamtliche Richter

Die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren im weitesten Sinne sind analog auch auf nebenamtliche Richter anzuwenden, wobei die Besoldungskürzung als Disziplinarstrafe nicht möglich ist.

Zu Art. 71 - Anwendung des bisherigen Rechts

Die Bestimmungen über das Disziplinarrecht (Art. 36 ff.) gelten grundsätzlich nur für Pflichtverletzungen, die nach Inkrafttreten des Richterdienstgesetzes begangen wurden. Auf frühere Pflichtverletzungen findet das neue Recht nur Anwendung, soweit es für den beschuldigten Richter milder ist.

Zu Art. 72 - Anwendung des bisherigen Rechts

Die drei vollamtlichen Senatsvorsitzenden des Obergerichtes sind bisher auf eine vierjährige Amtsdauer bestellt. Mit In-Kraft-Treten des Richterdienstgesetzes fällt die Amtsdauer für vollamtliche Richter generell weg. Die vollamtlichen Oberrichter werden damit wie die vollamtlichen Landrichter unbefristet ernannt. Für die bisherigen Amtsinhaber bedeutet diese neue Regelung, dass sie ihre bis Ende 2009 laufende Amtsdauer beendigen. Anschliessend nimmt das Richterauswahl-

gremium die Bestellung bis zum ordentlichen Pensionierungsalter vor. Ein Anspruch auf Ernennung der bisherigen vollamtlichen Oberrichter besteht nicht, sie müssen das ordentliche Bestellungsverfahren vor dem Richterauswahlgremium durchlaufen. Für nebenamtliche Richter läuft die im Zeitpunkt der In-Kraft-Setzung des Richterdienstgesetzes laufende vierjährige Amtsdauer normal aus. Auch sie unterliegen der Wiederbestellung durch das Richterauswahlgremium auf die neue Amtsdauer von fünf Jahren.

Zu Art. 73 - Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten des Richterdienstgesetzes ist noch kein definitives Datum festgesetzt. Es ist jedoch vorgesehen, dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Gerichtsorganisationsgesetz in Kraft zu setzen.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

Vorlage 1

Verfassungsgesetz

vom...

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, wird wie folgt abgeändert:

Art. 101

Der Oberste Gerichtshof ist nach Massgabe des Gesetzes zuständig für die Disziplinargerichtsbarkeit über die Richter der ordentlichen Gerichte.

Vorlage 2

Richterdienstgesetz (RDG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist auf die Richter der ordentlichen Gerichte und die Richteramtsanwärter anzuwenden.

Art. 2

Richter

1) Richter im Sinne dieses Gesetzes sind die vollamtlichen, nebenamtlichen und Ad-hoc-Richter des Fürstlichen Landgerichtes, des Fürstlichen Obergerichtes und des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes.

2) Richter sind unabsetzbar und unversetzbar. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind nur dem Recht verpflichtet.

3) Richter dürfen weder dem Landtag, noch der Regierung angehören, noch die Funktion eines Gemeindevorstehers ausüben.

Art. 3

Ad-hoc-Richter

1) Wenn ein Gericht in seiner Funktion wesentlich beeinträchtigt ist, so kann auf Antrag des zuständigen Gerichtspräsidenten ein Ad-hoc-Richter bestellt werden.

2) Die Bestellung von Ad-hoc-Richtern kann befristet auf Zeit oder zur Erledigung eines einzelnen oder mehrerer Geschäfte erfolgen. Die Zuteilung der Geschäfte erfolgt durch die Geschäftsverteilung des betroffenen Gerichtes.

3) Das Verfahren zur Bestellung von Ad-hoc-Richtern richtet sich nach dem Richterbestellungsgesetz. Eine öffentliche Ausschreibung der Ad-hoc-Richterstelle erfolgt nicht.

4) Zum Ad-hoc-Richter kann ernannt werden, wer die Ernennungserfordernisse des zu ersetzenden Richters erfüllt.

Art. 4

Richteramtsanwärter

1) Richteramtsanwärter sind befristet Angestellte des Landgerichtes im richterlichen Vorbereitungsdienst.

2) Das Dienstverhältnis der Richteramtsanwärter richtet sich nach dem Staatspersonalgesetz, soweit in diesem Gesetz oder im Gerichtsorganisationsgesetz keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind.

Art. 5

Personenbezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Dienstrecht

A. Richterlicher Vorbereitungsdienst – Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses

Art. 6

Aufnahme in das Dienstverhältnis

1) Die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst erfolgt mit der Anstellung durch die Regierung. Die Stellen für den richterlichen Vorbereitungsdienst sind öffentlich auszuschreiben.

2) Die Anstellung erfolgt auf Vorschlag des Landgerichtspräsidenten. Zu diesem Zweck prüft er die Bewerbungsunterlagen und nimmt an der Begutachtung der Bewerber teil.

3) Für die Aufnahme haben die Bewerber folgende Erfordernisse zu erfüllen:

a) Liechtensteinische Staatsangehörigkeit;

b) volle Handlungsfähigkeit;

c) uneingeschränkte persönliche, geistige und fachliche Eignung sowie die körperliche Eignung für den Richterberuf;

d) Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Liechtenstein.

Art. 7

Dienstzeit

Die dienstliche Anwesenheit der Richteramtsanwärter hat sich nach den Erfordernissen der Ausbildung zu bestimmen.

Art. 8

Kündigung und fristlose Auflösung des Dienstverhältnisses

1) Das Dienstverhältnis kann von der Regierung auf Antrag des Landgerichtspräsidenten und vom Richteramtsanwärter zum Ende jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt während des ersten halben Jahres des richterlichen Vorbereitungsdienstes einen Monat, danach zwei Monate.

2) Die Regierung kann das Dienstverhältnis aus folgenden Gründen kündigen:

a) Mangel oder Wegfall eines Aufnahmeerfordernisses;

b) unbefriedigender Arbeitserfolg;

c) pflichtwidriges Verhalten im oder ausser Dienst.

3) Sofern die Voraussetzungen nach dem Staatspersonalgesetz gegeben sind, kann die Regierung auf Antrag des Landgerichtspräsidenten das Dienstverhältnis fristlos auflösen.

B. Ausbildung der Richteramtsanwärter

Art. 9
Dauer und Ablauf des Vorbereitungsdienstes

1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr. Er kann bei Bedarf, insbesondere bei ordnungsgemässer Bewerbung auf die Stelle eines Landrichters, bis zur Ernennung zum Landrichter verlängert werden.

2) Bei Abwesenheiten von mehr als einem Monat kann die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert werden. Ferien sind davon ausgenommen.

3) Mindestens sechs Monate des Vorbereitungsdienstes sind beim Landgericht zu absolvieren. Der restliche Vorbereitungsdienst kann auch beim Obergericht, bei der Staatsanwaltschaft oder soweit dies zwischenstaatlich möglich ist im Ausland abgelegt werden.

Art. 10
Gestaltung und Leitung des Vorbereitungsdienstes

1) Der Vorbereitungsdienst ist so einzurichten, dass die Richteramtsanwärter in sämtlichen Bereichen des gerichtlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes, einschliesslich der Justizverwaltungssachen, unterwiesen werden und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwalts erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können. Es ist den Richteramtsanwärtern Gelegenheit zu geben, unter Aufsicht des Richters, Vernehmungen durchzuführen.

2) Der Landgerichtspräsident hat den Vorbereitungsdienst zu leiten und die Zuteilung der Richteramtsanwärter zu bestimmen. Soweit die Ausbildung im Ausland erfolgt, ist das Einvernehmen mit der Regierung herzustellen.

3) Die Richteramtsanwärter unterstehen der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten.

Art. 11

Beurteilung des Ausbildungsstandes

1) Alle mit der Ausbildung der Richteramtsanwärter betrauten Richter oder Staatsanwälte haben deren Leistungen, Ausbildungsstand und Eignung für den Richterberuf schriftlich zu beurteilen.

2) Im Hinblick auf die Eignung für den Richterberuf sind zu beurteilen:

a) die fachlichen Kenntnisse insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;

b) die Fähigkeiten und die Auffassung;

c) der Fleiss, die Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit;

d) die Kommunikationsfähigkeit und die Eignung für den Parteienverkehr;

e) die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und soweit erforderlich, die Kenntnis von Fremdsprachen;

f) das Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Parteien.

3) Auf ihr Ersuchen ist den Richteramtsanwärtern durch den Landgerichtspräsidenten Einsicht in die Beurteilung zu gewähren.

C. Ernennung zum Richter

Art. 12
Ernennungsverfahren

Das Verfahren zur Ernennung der Richter richtet sich nach dem Richterbestellungsgesetz.

Art. 13
Ernennungserfordernisse für vollamtliche Richter

1) Zum vollamtlichen Richter kann ernannt werden, wer:

a) die für den richterlichen Vorbereitungsdienst vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse im Sinne von Art. 6 Abs. 3 erfüllt;

b) den richterlichen Vorbereitungsdienst absolviert hat.

2) Die Verpflichtung zum richterlichen Vorbereitungsdienst entfällt bei Bewerbern mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit, sofern sie im Fürstentum Liechtenstein seit mindestens zehn Jahren als Rechts- oder als Staatsanwalt tätig sind.

3) Im Weiteren können Bewerber ohne liechtensteinische Staatsangehörigkeit zum vollamtlichen Richter ernannt werden, wenn sie

a) österreichische Staatsangehörige sind und in der Republik Österreich seit mindestens fünf Jahren als vollamtlicher Richter tätig waren;

b) schweizerische Staatsangehörige sind und in der Schweiz seit mindestens fünf Jahren als vollamtlicher Richter oder Gerichtsschreiber tätig waren.

Art. 14

Ernennungserfordernisse für nebenamtliche Richter

1) Die nebenamtlichen Richter müssen handlungsfähig sein und das Erfordernis der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit erfüllen.

2) Soweit das Gerichtsorganisationsgesetz für nebenamtliche Richterfunktionen die Rechtskundigkeit vorschreibt, entfällt das Erfordernis der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit.

3) Als rechtskundig gilt, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwalts- oder des Richterberufs erfüllt.

Art. 15

Amtsdauer

1) Die Ernennung der vollamtlichen Richter erfolgt bis zum Erreichen des Zeitpunkts der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt.

2) Nebenamtliche Richter werden für die Amtsdauer von fünf Jahren ernannt. Diese beginnt am ersten Tag eines Kalenderjahres und endet am letzten Tag des fünften Kalenderjahres. Wiederbestellungen sind möglich.

Art. 16

Ernennungsdekret

1) Die Richter werden vom Landesfürsten ernannt. Er fertigt darüber ein Dekret aus.

2) Im Dekret wird der Tag des Amtsantritts festgelegt.

Art. 17

Diensteid

1) Die Richter schwören vor dem Antritt ihres Amtes die unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung und aller anderen Gesetze sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

2) Für die Abnahme des Diensteides der Richter ist der Regierungschef zuständig.

D. Stellung der Richter

Art. 18

Allgemeine Pflichten

1) Die Richter sind dem Fürstentum Liechtenstein zur Treue verpflichtet und haben die im Fürstentum Liechtenstein geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft dem Dienst zu widmen, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen sowie die bei Gericht anhängigen Angelegenheiten so rasch wie möglich zu erledigen.

2) Soweit sich die Richter nicht in Ausübung ihres richterlichen Amtes befinden, haben sie den dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten und bei deren Durchführung die ihnen anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen wahrzunehmen.

3) Die Richter sind verpflichtet, bei der Ausbildung der Richteramtsanwärter, der Rechtspfleger und der Gerichtspraktikanten mitzuwirken. Sie nehmen auf

Einladung des zuständigen Gerichtspräsidenten an der Verfassung von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen teil.

4) Die Richter haben sich im und ausser Dienst vorwurfsfrei zu benehmen und alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Richterstand schmälern könnte.

Art. 19

Verschwiegenheitspflicht

1) Die Richter sind über alle ihnen ausschliesslich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, gegenüber jedermann, dem sie über solche Tatsachen nicht eine dienstliche Mitteilung zu machen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht im Verhältnis ausser Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

3) Die Richter dürfen ihre Ansicht über die von ihnen zu erledigenden Rechtssachen ausserdienstlich nicht äussern.

4) Die Bestimmungen des Informationsgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 20

Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

1) Haben die Richter vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen, so haben sie dies unter Mitteilung des Gegenstandes der anbegehrten Aussage ihrer Dienstaufsichtsbehörde zu melden.

2) Überwiegt das Interesse an der Aussage das Interesse an der Geheimhaltung, so können die Richter von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden.

3) Für die Entbindung ist zuständig:

a) bei Landrichtern und Oberrichtern der vorgesetzte Gerichtspräsident;

b) beim Landgerichts- oder Obergerichtspräsidenten sowie bei den Oberstrichtern der Präsident des Obersten Gerichtshofs;

c) beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes der Senat des Obersten Gerichtshofes.

Art. 21

Verbot der Geschenkannahme

Den Richtern ist verboten, Geschenke oder andere Vorteile die ihnen oder ihren Angehörigen mit Rücksicht auf ihre Amtsführung mittelbar oder unmittelbar angeboten werden, anzunehmen. Ebenso ist ihnen verboten, sich in Beziehung auf ihre Amtsführung Geschenke oder andere Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

Art. 22

Anwesenheit im Amt

Die vollamtlichen Richter haben ihre Anwesenheit im Amt so einzurichten, dass sie ihren Amtspflichten ordnungsgemäss nachkommen können.

Art. 23

Ausgeschlossene Tätigkeiten; Nebenbeschäftigung

1) Die Richter dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die das Ansehen oder die Unabhängigkeit ihres Amtes beeinträchtigen oder die sie bei der Erfüllung ihrer

Dienstpflichten behindern oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden könnten. Aufnahme, Art und Ausmass der Nebenbeschäftigung sind unverzüglich dem zuständigen Gerichtspräsidenten anzuzeigen.

2) Vollamtliche Richter dürfen weder als Rechtsanwalt, als Patentanwalt noch als Treuhänder gewerbmässig tätig sein.

3) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes kann vollamtlichen Richtern Nebenbeschäftigungen untersagen, soweit sie die Erfüllung der Dienstpflichten behindern.

4) Für die Einsitznahme in Gerichten, Kommissionen und Beiräten, welche vom Richterauswahlgremium, vom Landtag oder von der Regierung bestellt werden, bestehen keine Einschränkungen.

Art. 24

Besoldung, Entschädigung

1) Die finanziellen Ansprüche der vollamtlichen Richter aus dem Dienstverhältnis sind im Besoldungsgesetz geregelt.

2) Die Entschädigung nebenamtlicher Richter erfolgt durch besondere gesetzliche Regelung.

Art. 25

Dienstliche Auslagen

Der Ersatz der dienstlichen Auslagen richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für das Staatspersonal.

Art. 26

Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage

1) Der Ferienanspruch der vollamtlichen Richter beträgt in jedem Kalenderjahr:

a) 23 Arbeitstage bis zu dem Jahr, in dem das 39. Altersjahr erfüllt wird;

b) 25 Arbeitstage von dem Jahr, in dem das 40. Altersjahr erfüllt wird;

c) 28 Arbeitstage von dem Jahr, in dem das 50. Altersjahr erfüllt wird;

d) 30 Arbeitstage von dem Jahr, in dem das 60. Altersjahr erfüllt wird.

2) Der zuständige Gerichtspräsident bewilligt die Ferien und den Urlaub der vollamtlichen Richter, die an dem von ihm geleiteten Gericht tätig sind. Ferien sind derart anzusetzen, dass der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt und die Erholung gewährleistet wird.

3) Ein länger andauernder Urlaub eines vollamtlichen Richters für einen Einsatz in internationalen Organisationen ist im Einvernehmen mit der Regierung durch den zuständigen Gerichtspräsidenten zu bewilligen.

4) Die Regelung des Urlaubs und der Mutterschaft sowie der dienstfreien Tage richtet sich nach den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes.

Art. 27

Datenschutz

Die Bearbeitung, die Bekanntgabe oder die Aufbewahrung von Personendaten nach dem Austritt aus dem Richterdienst sowie das Recht auf Einsicht, Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten sowie auf Anbringung eines Vermerks richten sich nach den Bestimmungen des Staatspersonalgesetzes.

E. Änderung der Verwendung

Art. 28
Dienstzuteilung

1) Vollamtliche Richter können mit ihrem Einverständnis

a) von der Regierung zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben einem Ressort oder einer Amtsstelle der Landesverwaltung zugeteilt werden;

b) von dem vorgesetzten Gerichtspräsidenten zur Erledigung von Justizverwaltungsaufgaben eingesetzt werden.

2) Die zur Erledigung des Geschäftsanfalls erforderliche Besetzung des Gerichtes darf durch die Zuteilung nicht gefährdet sein.

3) Die Zuteilung nach Abs. 1 Bst. a ist nur mit Zustimmung des zuständigen Gerichtspräsidenten zulässig.

F. Beendigung des Dienstverhältnisses

Art. 29
Auflösung des Dienstverhältnisses

1) Das Dienstverhältnis der vollamtlichen Richter wird aufgelöst durch:

a) den Austritt;

b) das Erreichen des Zeitpunkts der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt;

c) die Enthebung vom Dienst durch das Dienstgericht;

d) die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung;

e) den Amtsverlust gemäss § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

2) Das Dienstverhältnis der nebenamtlichen Richter wird aufgelöst durch:

a) den Ablauf der Amtsdauer;

b) die Enthebung vom Dienst durch das Dienstgericht;

c) die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung;

d) den Amtsverlust gemäss § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches.

Art. 30

Austritt

1) Der Austritt aus dem Dienstverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats erklärt werden.

2) Der Austritt aus dem Dienstverhältnis kann nur schriftlich erklärt werden.

Art. 31

Altersgrenze

Das Dienstverhältnis der vollamtlichen Richter endet am Monatsende nach Vollendung des 64. Altersjahres oder aufgrund des vorzeitigen Altersrücktritts, wie er im Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal festgelegt ist.

Art. 32

Enthebung vom Dienst

1) Wenn bei einem Richter Umstände vorliegen, die eine langfristige oder dauernde Dienstunfähigkeit infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen vermuten lassen, so hat der vorgesetzte Gerichtspräsident beim Obersten Gerichtshof als

Dienstgericht Anzeige zu erstatten. Im Falle des Landgerichts- oder Obergerichtspräsidenten obliegt die Anzeigepflicht dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes. Ist dieser selbst betroffen, hat der Dienstsenat des Obersten Gerichtshofes ein Dienstrechtsverfahren einzuleiten.

2) Erweist sich im Dienstrechtsverfahren die Enthebung des Richters aufgrund der Art und der Dauer seiner körperlichen oder geistigen Eigenschaften oder Gebrechen als erforderlich, so ist diese durch den Obersten Gerichtshof als Dienstgericht zu verfügen.

Art. 33

Einstweilige Enthebung

1) Ist die Dienstfähigkeit des Richters offensichtlich, kann das Dienstgericht nach Einleitung eines Enthebungsverfahrens ohne mündliche Verhandlung die einstweilige Enthebung des Richters vom Dienst verfügen.

2) In Fällen grosser Dringlichkeit kann der vorgesetzte Gerichtspräsident vor Einleitung eines Enthebungsverfahrens die einstweilige Enthebung des Richters verfügen.

3) Im Falle einer Enthebung nach Abs. 2 hat der Gerichtspräsident gleichzeitig mit der Verfügung die Dienstsache dem Obersten Gerichtshof als Dienstgericht vorzulegen, der ohne Verzug ein Enthebungsverfahren einleitet und über die Aufrechterhaltung der einstweiligen Dienstenthebung entscheidet. Mit dieser Entscheidung tritt die einstweilige Enthebung nach Abs. 2 ausser Kraft.

4) Die einstweilige Enthebung ist aufzuheben, sobald ihre Gründe weggefallen sind. Sie endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens über die Enthebung des Richters vom Dienst. Während der Dauer der einstweili-

gen Dienstenthebung behält der Richter die finanziellen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis.

5) Gegen die Verfügung der einstweiligen Enthebung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Art. 34

Dienstgericht

1) Als Dienstgericht ist zuständig:

a) ein rechtskundiger Oberstrichter als Einzelrichter für den Landgerichtspräsidenten, den Obergerichtspräsidenten, die Landrichter und die Oberrichter;

b) ein aus drei rechtskundigen Oberstrichtern bestehender Dienstsenat des Obersten Gerichtshofes für alle Oberstrichter sowie den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

2) Die Mitglieder des Dienstgerichtes werden im Rahmen der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmt. Sie dürfen weder als Rechtsanwalt, noch als Patentanwalt oder als Treuhänder im Fürstentum Liechtenstein tätig sein.

3) Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung gefasst. Der Berichterstatter hat zuerst, der Vorsitzende zuletzt abzustimmen.

4) Zu jeder Sitzung und zu jeder mündlichen Verhandlung des Dienstgerichtes ist ein Schriftführer beizuziehen.

Art. 35

Verfahren vor dem Dienstgericht

1) Die Bestimmungen über das Disziplinargericht und die Parteien sowie über das Disziplinarverfahren finden sinngemäss auf das Verfahren vor dem Dienstgericht Anwendung.

2) Gegen den Beschluss, mit dem der Einzelrichter als Dienstgericht die Enthebung vom Dienst verfügt, kann der betroffene Richter Beschwerde an den Dienstsenat des Obersten Gerichtshofes erheben.

3) Beschliesst der Dienstsenat des Obersten Gerichtshofes als erste und als zweite Instanz, ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

III. Disziplinarrecht

A. Bestrafung von Pflichtverletzungen

Art. 36

Verhängung von Disziplinar- und Ordnungsstrafen

1) Über Richter, die ihre Standes- oder Amtspflichten schuldhaft verletzt haben, ist eine Disziplinarstrafe zu verhängen, wenn die Pflichtverletzung mit Rücksicht auf die Art oder Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf andere erschwerende Umstände ein Dienstvergehen darstellt. Liegt eine geringfügige Pflichtverletzung vor, ist eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

2) Bei Bestimmung der Disziplinar- oder Ordnungsstrafe ist im einzelnen Fall auf die Schwere des Dienstvergehens oder der Ordnungswidrigkeit und auf

die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und auf das gesamte bisherige Verhalten des Richters Bedacht zu nehmen.

3) Vom Ausspruch über die Verhängung einer Disziplinarstrafe kann abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Richters angenommen werden kann, dass ein Schuldspruch allein genügen wird, den Richter von weiteren Verfehlungen abzuhalten. Wird der Richter eines vor Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses begangenen weiteren Dienstvergehens für schuldig erkannt, so ist bei der Bemessung der Strafe der früher gefällte Schuldspruch zu berücksichtigen, sofern das Dienstvergehen auf der gleichen schädlichen Neigung beruht.

4) Jede Disziplinarstrafe ist in den Personalakten festzuhalten.

Art. 37

Verjährung

1) Durch Verjährung wird die Verfolgung des Richters wegen Verletzung der Standes- oder Amtspflichten ausgeschlossen, wenn gegen ihn innerhalb der Verjährungsfristen ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet, über ihn eine Ordnungsstrafe nicht verhängt oder ein zu seinem Nachteil rechtskräftig beendetes Disziplinarverfahren nicht wieder aufgenommen worden ist.

2) Pflichtverletzungen, die zugleich auch als gerichtlich strafbare Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, nach den Strafgesetzen zu verfolgen sind, verjähren nicht.

3) Die Verjährungsfrist beträgt bei Dienstvergehen fünf Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten zwei Jahre.

4) Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des pflichtwidrigen Verhaltens.

5) Der Lauf der Verjährungsfrist wird unterbrochen, wenn der Richter innerhalb der Verjährungsfrist eine neue, als Dienstvergehen oder Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung begangen hat. Sie beginnt im Zeitpunkt der Beendigung des neuen pflichtwidrigen Verhaltens von neuem zu laufen.

6) Der Lauf der Verjährungsfrist wird für die Dauer des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn die Pflichtverletzung des Richters Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

Art. 38

Ordnungsstrafe

1) Ordnungsstrafe ist der Verweis.

2) Vor Verhängung eines Verweises ist dem beschuldigten Richter Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äussern.

3) Verweise können nur vom Disziplinargericht verhängt werden.

Art. 39

Disziplinarstrafen

1) Disziplinarstrafen können nur vom Disziplinargericht nach vorangegangener mündlicher Verhandlung durch Erkenntnis verhängt werden.

2) Disziplinarstrafen sind:

a) die Verwarnung;

b) die Kürzung der Besoldung;

c) die Dienstentlassung.

3) Auf Kürzung der Besoldung kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden. Sie ist mit höchstens 30 von 100 festzusetzen. Von der Kürzung der Besoldung sind die Familienzulagen ausgenommen.

4) Hat der Richter seine Ernennung erschlichen, so ist er auf dem Disziplinarweg zu entlassen.

B. Disziplinargericht und Parteien

Art. 40
Disziplinargericht

1) Als Disziplinargericht ist zuständig:

a) ein rechtskundiger Oberstrichter als Einzelrichter für den Landgerichtspräsidenten, den Obergerichtspräsidenten, die Landrichter und die Oberrichter;

b) ein aus drei rechtskundigen Oberstrichtern bestehender Dienstsenat des Obersten Gerichtshofes für alle Oberstrichter.

2) Die Mitglieder des Disziplinargerichtes werden im Rahmen der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmt. Sie dürfen weder als Rechtsanwalt, noch als Patentanwalt oder als Treuhänder im Fürstentum Liechtenstein tätig sein.

3) Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung gefasst. Der Berichterstatter hat zuerst, der Vorsitzende zuletzt abzustimmen.

4) Zu jeder Sitzung und zu jeder mündlichen Verhandlung des Disziplinargerichtes ist ein Schriftführer beizuziehen.

Art. 41

Ermittlungsrichter

1) Die Vorerhebungen und die Disziplinaruntersuchungen sind von einem vollamtlichen Richter durchzuführen, der auf Vorschlag des Disziplinargerichtes durch das Richterauswahlgremium bestellt wird.

2) Soweit die Voraussetzungen nach Art. 3 gegeben sind, kann das Richterauswahlgremium auf Vorschlag des Disziplinargerichtes einen Ad-hoc-Richter als Ermittlungsrichter ernennen.

Art. 42

Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen

Auf den Ausschluss und die Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinargerichtes, des Ermittlungsrichters und des Schriftführers sind die Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes anzuwenden.

Art. 43

Verteidigung

Der Beschuldigte kann einen rechtskundigen Richter oder einen Rechtsanwalt als Verteidiger beiziehen.

C. Disziplinarverfahren

Art. 44
Verhängung einer Ordnungsstrafe durch Beschluss

1) Das Disziplinargericht kann ohne mündliche Verhandlung eine Ordnungsstrafe durch Beschluss verhängen, wenn nur eine als Ordnungswidrigkeit zu ahndende Pflichtverletzung vorliegt. Der Beschluss ist zu begründen.

2) Gegen einen nach Abs. 1 ergangenen Beschluss des Einzelrichters als Disziplinargericht kann der Beschuldigte Beschwerde an den Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes erheben.

3) Ergeht ein Beschluss nach Abs. 1 durch den Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes als erste und als zweite Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. 45
Vorerhebungen

1) Vor der Beschlussfassung über die Einleitung oder Ablehnung der Disziplinaruntersuchung kann das Disziplinargericht den Ermittlungsrichter mit der Durchführung von Vorerhebungen beauftragen.

2) Der Ermittlungsrichter hat bei der Durchführung dieser Vorerhebungen die gleichen Rechte und Pflichten wie in der Disziplinaruntersuchung.

Art. 46

Disziplinaruntersuchung

1) Die Disziplinaruntersuchung kann nur durch Beschluss des Disziplinargerichtes eingeleitet werden (Einleitungsbeschluss). Vor der Beschlussfassung ist der Beschuldigte durch den Vorsitzenden anzuhören.

2) Im Einleitungsbeschluss sind die Beschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen.

3) In der Disziplinaruntersuchung ist die gegen den Richter erhobene Beschuldigung einer Pflichtverletzung zu prüfen und der Sachverhalt soweit klarzustellen, als es notwendig ist, um das Disziplinarverfahren einzustellen oder die Sache zur mündlichen Verhandlung verweisen zu können.

4) Ist der Sachverhalt hinreichend geklärt, so kann das Disziplinargericht die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ablehnen oder nach Einvernahme des Beschuldigten anstelle der Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Anordnung der mündlichen Verhandlung beschliessen (Verweisungsbeschluss).

5) Mit dem Beschluss auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder auf sofortige Anordnung der mündlichen Verhandlung ist das Disziplinarverfahren eingeleitet.

Art. 47

Vernehmungen, Abklärung des Sachverhalts

1) Der Ermittlungsrichter hat den Beschuldigten und erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und alle zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Umstände von Amtes wegen zu erforschen. Die

Weigerung des Beschuldigten, einer Ladung Folge zu leisten oder sich zu den Beschuldigungspunkten zu äussern, hat auf das Verfahren keinen Einfluss.

2) Auf die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen sind die Vorschriften der Strafprozessordnung anzuwenden.

Art. 48

Akteneinsicht

1) Der Ermittlungsrichter hat dem Beschuldigten und seinem Verteidiger Akteneinsicht nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung zu gewähren.

2) Beantragt der Beschuldigte eine Ergänzung der Disziplinaruntersuchung, so hat sie der Ermittlungsrichter vorzunehmen. Hat der Ermittlungsrichter Bedenken, einem solchen Antrag stattzugeben, so hat er den Beschluss des Disziplinargerichtes einzuholen.

3) Nach Abschluss der Disziplinaruntersuchung sind die Akten an das Disziplinargericht zu übermitteln.

Art. 49

Einstellungs- und Verweisungsbeschluss

1) Erachtet das Disziplinargericht, dass kein Grund zur Fortsetzung des Disziplinarverfahrens vorliegt, so hat es das Verfahren durch Beschluss einzustellen und bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit gemäss Art. 44 eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

2) Im entgegen gesetzten Falle hat das Disziplinargericht die Anordnung der mündlichen Verhandlung zu beschliessen (Verweisungsbeschluss).

3) Im Verweisungsbeschluss sind die Beschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen.

Art. 50

Mündliche Verhandlung

1) Zur mündlichen Verhandlung sind der Beschuldigte sowie sein Verteidiger zu laden.

2) Für die Durchführung der Verhandlung gelten sinngemäss die Bestimmungen der Strafprozessordnung (14. Hauptstück).

3) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses zu beginnen.

Art. 51

Ausschluss der Öffentlichkeit

1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Dem Beschuldigten steht es jedoch frei, die Zulassung von drei Personen seines Vertrauens zu begehren.

2) Das Disziplinargericht kann den Spruch des Erkenntnisses öffentlich bekannt machen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht oder der Beschuldigte daran ein Interesse hat.

3) Der Ausspruch über die Veröffentlichung sowie deren Art ist in das Disziplinarerkenntnis anzubegehren.

Art. 52

Inhalt und Verkündung des Erkenntnisses

1) Durch das Erkenntnis des Disziplinargerichtes muss der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder dieser für schuldig erklärt werden. Wird ein Schuldspruch gefällt und die Verhängung einer Strafe befürwortet, so hat das Erkenntnis zugleich den Ausspruch über die Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.

2) Im Falle eines Freispruches oder der Verhängung einer Ordnungsstrafe sind die Kosten des Verfahrens vom Land zu tragen. Wird über den Beschuldigten eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die Verfahrensergebnisse und seine Vermögensverhältnisse die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die Kosten der Verteidigung hat in diesem Falle der Beschuldigte zu tragen.

3) Das Erkenntnis ist samt den Entscheidungsgründen sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung zu verkünden und binnen zwei Wochen dem Beschuldigten zuzustellen.

Art. 53

Rechtsmittel gegen das Erkenntnis

1) Gegen das Erkenntnis des Einzelrichters als Disziplinargericht kann der Beschuldigte wegen des Ausspruches über die Schuld, die Strafe, den Kostenersatz und die Veröffentlichung Berufung an den Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes erheben.

2) Die Berufungsgründe und das Berufungsverfahren vor dem Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (15. Hauptstück).

3) Gegen das Erkenntnis des Disziplinarsenats des Obersten Gerichtshofes als erste und zweite Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. 54

Entscheidung über den Kostenersatz ohne mündliche Verhandlung

Wenn die Berufung nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft, entscheidet der Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes ohne mündliche Verhandlung.

Art. 55

Mitteilung des Erkenntnisses

Das Erkenntnis ist nach Eintritt der Rechtskraft dem vorgesetzten Gerichtspräsidenten zum Zwecke der erforderlichen Veranlassung mitzuteilen.

Art. 56

Einstellung des Disziplinarverfahrens wegen Todes oder Austritts

Das Disziplinarverfahren ist einzustellen, wenn der Beschuldigte vor Rechtskraft des Erkenntnisses stirbt oder aus dem Dienstverhältnis austritt.

Art. 57

Ruhen des Disziplinarverfahrens

Wird gegen den Richter wegen der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung auch eine Strafuntersuchung eingeleitet oder direkte Anklage erhoben, so ruht das

Disziplinarverfahren ab dem Zeitpunkt der Anklageerhebung bis zum Abschluss des strafgerichtlichen Verfahrens.

Art. 58

Löschung der Disziplinarstrafe

1) Die Löschung der in den Personalakten eingetragenen Disziplinarstrafe ist von dem Disziplinargericht, das in erster Instanz entschieden hat, auf Antrag des betroffenen Richters zu beschliessen, wenn seit Rechtskraft des Erkenntnisses drei Jahre verstrichen sind, die Disziplinarstrafe verbüsst ist und sich der Richter in den letzten drei Jahren vor der Beschlussfassung tadellos verhalten hat.

2) Gegen den abweisenden Beschluss des Einzelrichters als Disziplinargericht kann der Richter Beschwerde an den Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes erheben.

3) Gegen den abweisenden Beschluss des Dienstsenats des Obersten Gerichtshofes als erste und als zweite Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

D. Suspendierung

Art. 59

Suspendierung ohne mündliche Verhandlung

1) Das Disziplinargericht kann ohne mündliche Verhandlung die Suspendierung des Beschuldigten vom Dienst verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Natur oder Schwere der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung im dienstlichen Interesse liegt oder zur Wahrung des Standesansehens erforderlich erscheint.

2) Im Suspendierungsbeschluss ist der Besoldungsanspruch des beschuldigten Richters für die Dauer der Suspendierung zu regeln. Die Besoldung kann bis zu 30 Prozent gekürzt werden.

Art. 60

Aufhebung der Suspendierung

1) Das Disziplinargericht hat die Suspendierung sofort aufzuheben, sobald ihre Gründe entfallen. Die Suspendierung endet spätestens mit rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens.

2) Endet das Disziplinarverfahren nicht mit einem verurteilenden Erkenntnis und wurde dem Richter die Besoldung gekürzt, so ist diesem die Verkürzung zurückzuerstatten.

Art. 61

Rechtsmittel gegen den Beschluss über die Suspendierung

1) Gegen den Beschluss, mit dem der Einzelrichter als Disziplinargericht die Suspendierung verfügt hat, kann der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

2) Gegen den Beschluss auf Suspendierung des Disziplinarsenats des Obersten Gerichtshofes als erste und als zweite Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

E. Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Art. 62
Wiederaufnahme zum Vorteil des Richters

Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte Richter oder nach dessen Tod diejenigen Personen, die für den Fall, dass die gesetzliche Erbfolge einträte, als gesetzliche Erben in Betracht kämen, können die Wiederaufnahme auch nach Vollzug der Strafe verlangen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch, die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder einer milderen Disziplinarstrafe zu begründen.

Art. 63
Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme

1) Über den Antrag auf Wiederaufnahme sowie darüber, ob auf Grund dieses Antrages mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe inne zu halten ist, hat das Disziplinargericht, das in erster Instanz entschieden hat, ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden.

2) Gegen den Beschluss des Einzelrichters des Disziplinargerichtes können der Richter oder nach dessen Tod diejenigen Personen, die für den Fall, dass gesetzliche Erbfolge einträte, als gesetzliche Erben in Betracht kämen, binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an den Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes erheben.

3) Gegen den Beschluss des Disziplinarsenats des Obersten Gerichtshofes als erste und als zweite Instanz ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Art. 64

Wirkung der Wiederaufnahme

1) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme wird das Erkenntnis im Ausspruch über die Strafe und die Kosten zur Gänze, im Ausspruch über die Schuld soweit aufgehoben, als es diejenige Pflichtverletzung betrifft, bezüglich der die Wiederaufnahme bewilligt worden ist.

2) Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in diesem Umfang in den Stand der Disziplinaruntersuchung. Soweit das Erkenntnis im Ausspruch über die Disziplinarstrafe und die Kosten bereits vollzogen worden ist, bleibt der Vollzug vorläufig bis zur rechtskräftigen Erledigung des Disziplinarverfahrens unberührt.

Art. 65

Erkenntnis nach der Wiederaufnahme

1) Das Disziplinargericht, das die Wiederaufnahme zu Gunsten des Beschuldigten bewilligt hat, kann ohne mündliche Verhandlung auf Freispruch oder eine Ordnungsstrafe erkennen.

2) Wird der Beschuldigte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme bewilligt worden ist, neuerlich schuldig erkannt, so kann keine strengere, als die im aufgehobenen Erkenntnis verhängte Strafe ausgesprochen werden. Bei der Bemessung der Strafe ist auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen.

Art. 66

Ersatz der entgangenen Besoldung

Wird das wieder aufgenommene Disziplinarverfahren eingestellt, der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Richter in diesem Verfahren freigesprochen oder nur zu einer Ordnungsstrafe oder einer milderen Disziplinarstrafe verurteilt, so hat

ihm das Land die durch die aufgehobene Verurteilung entgangene Besoldung zu ersetzen.

Art. 67

Wiedereinsetzung

Die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung von Fristen richtet sich nach Art. 282 der Strafprozessordnung.

F. Allgemeine Vorschriften über das Disziplinarverfahren

Art. 68

Vornahme der Zustellungen

Für die Vornahme der Zustellungen gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung. Eine öffentliche Aufforderung zum Erscheinen sowie eine amtliche Verlautbarung des Erkenntnisses sind jedoch nicht zulässig.

Art. 69

Gebührenfreiheit

Im Disziplinarverfahren sind keine Gebühren zu entrichten.

Art. 70

Nebenamtliche Richter

Die Bestimmungen des Abschnittes C und D des Dritten Teiles sind sinngemäss mit der Massgabe anzuwenden, dass über nebenamtliche Richter nur die Disziplinarstrafen der Verwarnung und der Dienstentlassung verhängt werden können.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 71
Anwendung des bisherigen Rechts

Die Bestimmungen des Dritten Teiles sind auf Pflichtverletzungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten begangen worden sind. Auf frühere Disziplinarvergehen sind sie dann anzuwenden, wenn die Gesetze, die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Richter in ihrer Gesamtauswirkung nicht günstiger wären.

Art. 72
Übergangsbestimmungen

1) Für vollamtlich tätige Richter, die nach bisherigem Recht nicht für eine bestimmte Amtsdauer bestellt waren, gilt die Regelung in Art. 15 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

2) Vollamtlich und nebenamtlich tätige Richter, die nach bisherigem Recht auf eine bestimmte Amtsdauer bestellt sind, üben ihre Ämter bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer aus.

3) Für vollamtlich tätige Richter, die bisher ein Nebenamt mit einer bestimmten Amtsdauer ausgeübt haben, gilt die Regelung nach Art. 23 erst nach Beendigung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden Amtsdauer.

Art. 73
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.